

Taxtool 2024 für die stationäre Langzeitpflege im Kanton Zug

Grundlagen für die Handhabung Schulungsunterlage

(Basierend auf dem Bericht der Arbeitsgruppe mit Anpassungen 2023 (ohne Vernehmlassungsergebnisse und Finanzierungsfragen 2015))

Die Arbeitsgruppe wurde durch die Konferenz Langzeitpflege eingesetzt und beauftragt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Käty Hofer, Vorsteherin Soziales und Gesundheit Hünenberg, Vorsitz
Christian Bollinger, Leiter Soziales und Gesundheit Hünenberg
Felix Lienert, Geschäftsleiter Curaviva Zug
Paul Müller, Vorstandsmitglied Curaviva Zug
Dr. Othmar Hausheer, Fachstelle Langzeitpflege der Zuger Gemeinden

Verfasser des Berichts: Christian Bollinger
Verfasser der Korrekturen und Anpassungen: Christian Bollinger

Adresse

Konferenz Langzeitpflege
c/o Fachstelle Langzeitpflege
Erlenstrasse 16
6300 Zug

Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG	4
2	ENTSTEHEN DES TAXTOOLS UND ANPASSUNGEN	5
3	UNTERSCHIEDUNG DER KOSTEN – GESAMTMODELL TAXTOOL	6
3.1	PFLEGEKOSTEN – BERECHNUNG UND HANDHABUNG	7
3.1.1	Produktive Arbeitsstunden	7
3.1.2	Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner	8
3.1.3	Zusätzliche Stellen für die Erbringung der Pflege	9
3.1.4	Ausbildung des Pflegepersonals	10
3.1.5	Stellenbedarf	10
3.1.6	Kosten der Pflege	10
3.1.7	Berücksichtigung aller KVG-relevanten Pflegekostenanteile	12
3.1.8	Abgeltung Elektronisches Patientendossier und der Arzt-, Medikamenten- und Therapiekosten	12
3.2	BETREUUNGSKOSTEN – AUSSCHIEDUNG UND HANDHABUNG	12
3.3	ANLAGENUTZUNG – BERECHNUNG UND HANDHABUNG	14
3.3.1	Kalkulatorische Zinsen	14
3.3.2	Landkosten	14
3.3.3	Abschreibungen der Anlagen	15
3.3.4	Nutzungsdauern	15
3.4	PENSIONS-KOSTEN – BERECHNUNG UND HANDHABUNG	17
3.4.1	Ausscheidung von Nebentätigkeiten	17
3.4.2	Aufenthaltstage – Berechnung	18
3.4.3	Stellenplan - Aufstellung	18
3.4.4	Umlagen auf die Pflegekosten	18
3.4.5	Sachkosten der Pension	19
3.4.6	Direkte Einnahmen – Einnahmen Dritter	20
3.4.7	Durchschnittliche Kosten pro Bohnertag	20
3.4.8	Vergleich mit den erwarteten Einnahmen pro Zimmerkategorie	20
3.5	VERWENDUNG DES TAXTOOLS – KENNZAHLEN, TABELLENBLATT VERGLEICHE	21
3.5.1	Kennzahlen über Perioden	21
3.5.2	Verwendete Kennzahlen	22
3.5.3	Kennzahlen für betriebsübergreifende Vergleiche	24
3.5.4	Benchmark	24
3.6	PERSÖNLICHE AUSLAGEN	25
3.7	NACHKALKULATION	25
4	FINANZIERUNG UND SOZIALVERTRÄGLICHKEIT	27
4.1	FINANZIERUNGSMODELL KANTON ZUG	27
4.2	HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG	27
4.3	SOZIALVERTRÄGLICHKEIT – DEFINITIONEN UND UMGANG	27
4.4	FINANZIERUNGSREGELUNGEN DER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN IM KANTON ZUG	28
4.4.1	Regelung der Heimfinanzierung bei den Ergänzungsleistungen	29
4.4.2	Anteil mit EL finanzierbarer Aufenthalte	29
4.4.3	Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bewohnenden	30
4.4.4	Gültigkeit der fixierten Tagespreise	30
4.5	INVESTITIONSBEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND	31
5	TAXVERHANDLUNGEN UND -GENEHMIGUNG - ABLAUF	32
5.1	VERHANDLUNGSPARTNER UND -GEGENSTAND	32
5.2	BENÖTIGTE UNTERLAGEN	32
5.3	ABLAUSCHHEMA IM ÜBERBLICK	33

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Kostenübersicht bei einem stationären Aufenthalt	6
Abbildung 2: Normierte produktive Jahresstunden	7
Abbildung 3: Beispielbetrieb Ermittlung der direkt notwendigen Pflegestellen	8
Abbildung 4: Beispielbetrieb Ermittlung der zusätzlichen Stellen betriebsintern	9
Abbildung 5: Beispielbetrieb Ermittlung Pflegekosten insgesamt und pro Pflegeminute	11
Abbildung 6: Beispielbetrieb Ermittlung des Nicht-KVG-Anteils (definiert als Betreuung)	13
Abbildung 7: Beispielbetrieb Landkosten im Tabellenblatt Anlagenutzung	15
Abbildung 8: Beispielbetrieb Anlagenutzung gemäss Curaviva	16
Abbildung 9: Beispielbetrieb Ermittlung der budgetierten Aufenthaltstage	18
Abbildung 10: Beispielbetrieb Aufstellung der budgetierten Lohnkosten	18
Abbildung 11: Beispielbetrieb Abzug der bei der Pflege verrechneten Kosten	19
Abbildung 12: Beispielbetrieb Aufstellung Aufwand und budgetierte Sachkosten	19
Abbildung 13: Beispielbetrieb Erlösgruppen von Nebentätigkeiten	20
Abbildung 14: Beispielbetrieb errechnete durchschnittliche Pensionskosten pro Bewohnertag	20
Abbildung 15: Beispielbetrieb budgetierte Pensionseinnahmen - Pensionskosten	21
Abbildung 16: Beispielbetrieb Spalten der Budgetierung 2024	22
Abbildung 17: Beispielbetrieb Leistungsdaten Pflege	22
Abbildung 18: Beispielbetrieb Vergleichsdaten Taxen	23
Abbildung 19: Beispielbetrieb Vergleichsdaten Stellen	23
Abbildung 20: Beispielbetrieb Kennzahlen Personalkosten Pflege - Betreuung	23
Abbildung 21: Beispielbetrieb Kennzahlen Pensionskostenanteile	24
Abbildung 22: Beispielbetrieb Spalten der Nachkalkulation für das Jahr 2022	26
Abbildung 23: Finanzierungen in der stationären Langzeitpflege	27
Abbildung 26: Ablaufschema Taxverhandlungen	33

1 Zusammenfassung

Die Taxgestaltung und Finanzierung eines Aufenthaltes in einem Alters- und Pflegeheim folgt komplizierten Mechanismen. Neben den Regelungen des Bundes sind auch die spezifischen kantonalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Das hier vorgelegte Taxtool 2024 (vergleiche Schlussbericht Taxtool 2016) folgt weitgehend den bisherigen bewährten Regelungen im Kanton Zug. Korrekturen ergeben sich durch detailliertere Kostenausscheidungen und klarer formulierte kalkulatorische Kosten sowie durch Pauschalisierungen bei einzelnen Kostenblöcken.

Die Differenz zwischen den KVG-pflichtigen Kosten des Pflegepersonals und den effektiven anstellungsbedingten Kosten wird als Betreuung definiert. Diese Kosten sind durch die Bewohnenden zu finanzieren. Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung ist eine Zusammenfassung aller Kosten, die durch die Bewohnenden zu finanzieren sind, in einer Aufenthaltstaxe nicht möglich. Von den Betreuungskosten gemäss Definition im Taxtool ist die Diskussion um Betreuungsleistungen und der Finanzierung zu unterscheiden. Es bestehen sowohl Differenzen als auch Überschneidungen, sie können jedoch nicht gleichgesetzt werden.

Bei den Anlagenutzungskosten wird eine betriebswirtschaftliche Sichtweise eingenommen. Dabei wird auf die kalkulatorischen Vollkosten abgestützt. Dies kann im Vergleich zu den in Anrechnung gebrachten Anlagenutzungskosten in einzelnen Betrieben grössere Taxunterschiede bedeuten. Die Regelung, wie mit in der Vergangenheit gewährten Investitionsbeiträgen bzw. noch bestehenden Restwerten umgegangen werden soll, wird den einzelnen Gemeinden überlassen. Im zukünftigen Umgang mit gemeindlichen Investitionsbeiträgen empfiehlt die Arbeitsgruppe den Gemeinden, auf Investitionsbeiträge zu verzichten, bzw. diese in die Kostenberechnung als Anlagekosten aufzunehmen.

Ausser der Präzisierung der Anlagenutzungskosten bleibt die Berechnung der Pensionskosten im gleichen Rahmen wie bisher. Verschiebungen ergaben sich durch die Anrechnung von Anlage- und Verwaltungskosten in der Pflege.

Wie bereits aufgezeigt, wird das bisherige Finanzierungsmodell beibehalten. Die sozialverträglich finanzierbaren Kosten, welche durch die Ergänzungsleistungen (EL) übernommen werden, wurden neu definiert. Pensions- und Betreuungstaxe zusammen bilden die maximal anrechenbare Tagestaxe. Die Patientenbeteiligung wird zusätzlich angerechnet.

Im Weiteren werden die Unterlagen und der Ablauf der Taxverhandlungen dargestellt und die vorgeschlagenen Änderungen vorgestellt. Die Konferenz Langzeitpflege, welche die einheitliche Berechnung der Taxen festlegt, hat das Taxtool am 29. Januar 2015 und jeweils grössere Änderungen genehmigt und in Kraft gesetzt.

2 Entstehen des Taxtools und Anpassungen

Die Arbeitsgruppe hat die einzelnen Themen schrittweise bearbeitet. Aufbauend auf die jeweiligen Grundsatzentscheide wurde das Gesamtmodell nach und nach verfeinert.

Die Gesundheitsdirektion wurde im Verlauf des Prozesses beigezogen, um wichtige juristische Fragestellungen zu klären. Basierend auf den nicht kurzfristig veränderbaren Regelungen des Spitalgesetzes wurde das Gesamtmodell erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgende Vorgaben für das Gesamtsystem gestützt:

- Die Ermittlung der verschiedenen Taxen soll in möglichst einfacher Art und Weise erfolgen.
- Die Taxen basieren auf Annahmen für das kommende Jahr (Budgetorientierung).
- Die effektiven Kosten des Betriebes sind massgebend und es erfolgt eine kostenorientierte Abgeltung.
- Es werden die Vollkosten abgebildet. Die Finanzierung wird in einem zweiten Schritt beurteilt.

2018 und 2023 erfolgte eine textliche Überarbeitung dieses Berichtes. Für die Handhabung des Taxtool Überflüssiges wurde entfernt.

Übergeordnete gesetzliche Anpassungen und Gerichtsurteile bedingen eine Anpassung des Taxtools. In den vergangenen Jahren konnte diese jeweils einfach in die Berechnungsweise aufgenommen werden.

Anpassungen im Taxtool werden jeweils in der paritätischen AG Taxen (Gemeinden und Curaviva) diskutiert und aufgenommen. Bei grösseren Änderungen beschliesst die Konferenz Langzeitpflege die Anpassungen.

3 Unterscheidung der Kosten – Gesamtmodell Taxtool

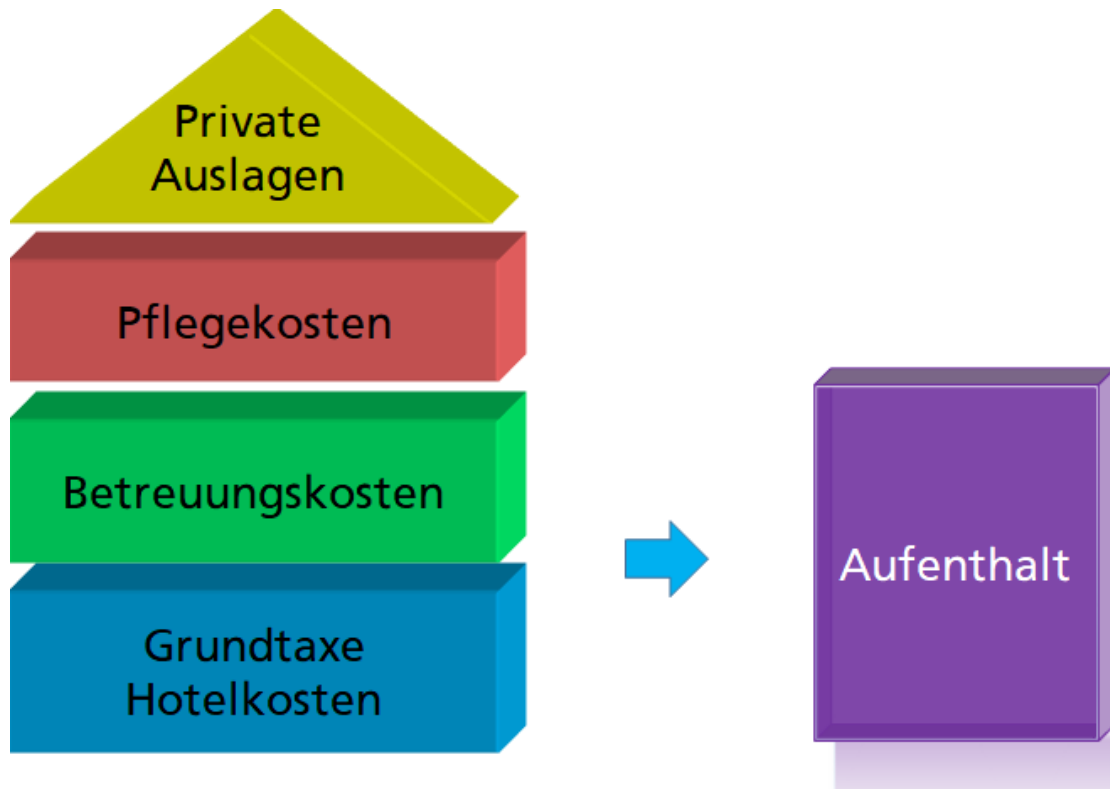


Abbildung 1: Kostenübersicht bei einem stationären Aufenthalt

Bei der Berechnung der Taxen sind insbesondere die Pflegekosten massgebend, da gemäss Bundesgesetz die ungedeckten Anteile durch die öffentliche Hand, im Kanton Zug die Gemeinden, zu tragen sind.

Im Weiteren ist die Gesamtbelastung durch den stationären Aufenthalt für die Bewohnerin, den Bewohner zu beachten, da diese gemäss kantonalem Spitalgesetz finanziell tragbar sein müssen.

Für die Ermittlung der Taxen stützen sich die Alters- und Pflegeheime und die Gemeinden auf die Annahmen bei der Budgetierung. Dieses Vorgehen ermöglicht es einfacher, absehbare und notwendige Anpassungen in der Abgeltung der Leistungen vorzunehmen. Selbstverständlich müssen die Angaben im Budget der Institution (gemäss Kostenarten) mit dem Taxtool inhaltlich übereinstimmen. Damit die Annahmen in Nachhinein überprüft werden können, ist jeweils mit den Ist-Zahlen eines abgeschlossenen Jahres eine Nachkalkulation vorzunehmen. Dies erfolgt in der gleichen Systematik mit einer vergleichbaren Tabelle.

Das Taxtool ist für abgegrenzte Bereiche eines Alters- und Pflegeheimes jeweils separat auszufüllen (z.B. Demenzwohngruppe), wenn verschiedene Preise gerechtfertigt bzw. wegen unerwünschten Querfinanzierungen angezeigt sind. Zwingend ist dies für Leistungen der Spezialisierten Langzeitpflege.

Weiterhin ist die Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend den Vorgaben des KVG und der zugehörigen Verordnungen durch die Betriebe zu erstellen und für die schweizerischen Statistiken zu verwenden. Zur Überprüfung können diese Unterlagen des Vorjahres ebenfalls bei der Tarifiermittlung herangezogen werden.

Es wurde verschiedentlich die Frage gestellt, warum nicht auf die Kosten- und Leistungsrechnung abgestellt wird. Die Arbeitsgruppe wollte die kostenorientierte Sichtweise der Zukunft berücksichtigen. Die letzte gültige Kostenrechnung ist jeweils die des Vorjahres. Die stationäre Langzeitpflege verändert sich immer wieder in raschen Zeiträumen, weshalb diese Betrachtung aus der Vergangenheit oft nicht mehr verlässliche Daten liefert. Die Ermittlung der Pflegekosten gemäss dem Taxtool 2024 ist genauer definiert, als dies in der Kostenrechnung (Kostenstelle 110 Pflege und Betreuung) abgebildet werden kann. Zudem stellt die Kostenrechnung eine rein betriebliche Sicht dar. Die Normierung durch überbetriebliche Vorgaben (Umlageschlüssel, Kostenhöhe etc.) ist aus systematischen Überlegungen nicht korrekt. Eine betriebsindividuelle Erfassung der Schlüssel kann zudem sehr aufwändig sein.

3.1 Pflegekosten – Berechnung und Handhabung

Die Pflorgetaxe bemisst sich abgestuft nach dem Pflegebedarf und umfasst die Kosten für Pflichtleistungen nach Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) (VO Langzeitpflege BGS 826.113).

Die Berechnung der Pflorgetaxe geht von den produktiven Stunden des Pflegepersonals aus. Diese werden zur Ermittlung der Kosten ins Verhältnis zum Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner gesetzt. Zusätzlicher anerkannter Zeitbedarf und weitere Kostenanteile werden in einem zweiten Schritt dazugerechnet.

Dies im Gegensatz zu einer Ausscheidung und Zuordnung der anfallenden Kosten im Rahmen der Kostenrechnung.

Da es sich um Annahmen im Rahmen der Budgetierung handelt, ist dies ein pragmatischer Weg.

3.1.1 Produktive Arbeitsstunden

Die produktiven Arbeitsstunden wurden per 2022 für alle Betriebe standardisiert auf 1560 Stunden pro Jahr festgelegt. Bei diesen Stunden wird von der effektiven pflegerischen Tätigkeit ausgegangen.

Von den Jahrestagen wurden die Freitage (Wochenende), die Feiertage, die Ferien und Abwesenheitstage (Weiterbildung, Krankheit/Unfall, Urlaub) abgezogen. Pausen, Unproduktivität und Umziehzeiten wurden als Pauschalabzug berücksichtigt. Die Standardisierung über alle Betriebe im Kanton Zug berücksichtigte die Situation im Jahr 2020/2021 und gilt seither.

Tarifberechnung Pflege				Institution:	SCHULUNG	2024
produktive Jahresstunden				Std.	1560.0	

Abbildung 2: Normierte produktive Jahresstunden

Mit der Normierung auf 1560 produktive Arbeitsstunden fiel die Berücksichtigung betriebsinterner Differenzen weg. Gleichzeitig entfallen aber auch jährliche Schwankungen und einmalige Vorkommnisse sind nicht mehr zu erklären.

3.1.2 Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner

Als zweite wichtige Grösse ist der Pflegebedarf zu berücksichtigen. Die Pflegestufe wird mittels eines anerkannten Pflegebedarfsermittlungssystems festgelegt. Die Anzahl Minuten pro Pflegestufe stellen den mittleren Wert in der jeweiligen Stufe dar.

Die Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner pro Stufe stützt sich auf die Erwartung des Betriebes für das kommende Jahr. Die Budgetierung erfolgt normalerweise mit ganzen Personen. Da der Pflegestellenplan direkt aufgrund der Pflegeminuten ermittelt wird und sich der Stellenplan dynamisch verhält, spielt die erwartete Belegung keine direkte Rolle.

Bewohner in Pflegestufen							
	Min / Tag	Anz. Bew.	Tage		Minuten	Stellen pro Stufe	Total Stellen
Abwesend/Reservationstage			400				
Stufe 0	0	2.0	730				
Stufe 1	15	21.0	7'665		114'975	0.06	1.23
Stufe 2	30	20.0	7'300		219'000	0.12	2.34
Stufe 3	50	7.0	2'555		127'750	0.19	1.36
Stufe 4	70	14.0	5'110		357'700	0.27	3.82
Stufe 5	90	11.0	4'015		361'350	0.35	3.86
Stufe 6	110	9.0	3'285		361'350	0.43	3.86
Stufe 7	130	11.0	4'015		521'950	0.51	5.58
Stufe 8	150	9.0	3'285		492'750	0.58	5.26
Stufe 9	170	6.0	2'190		372'300	0.66	3.98
Stufe 10	190	5.0	1'825		346'750	0.74	3.70
Stufe 11	210	2.0	730		153'300	0.82	1.64
Stufe 12	230	1.0	365		83'950	0.90	0.90
geplant Bewohnende		119					
Total Pensionstage		alle	43'470	Übernahme Pensionsberechnung			
Total Aufenthaltstage		0-12	43'070	Für Berechnung Betreuung			
Total Pflegetage		1-12	42'340	Pflegemin.	3'513'125	Pflegestellen direkt	Total 37.53
Pflege gemäss Einstufung							37.53

Abbildung 3: Beispielbetrieb Ermittlung der direkt notwendigen Pflegestellen

(Annahme Heim mit 120 Betten – nicht voll ausgelastet)

Ausgehend von den produktiven Jahresstunden und in Verbindung mit der Anzahl der Bewohnenden pro Pflegestufe ergeben sich die vom KVG geforderten Pflegestellen für die direkte Pflege. Eingegeben werden die jeweils erwartete Anzahl Personen pro Pflegestufe. Dabei wird in der Regel nicht von einer Vollbelegung ausgegangen. Im Beispielbetrieb stehen 60 Betten zur Verfügung und es wird mit durchschnittlich 58 belegten Betten gerechnet. Die Totalzahl muss mit den erwarteten belegten Betten übereinstimmen. Bei einer grossen Anzahl Personen in der Pflegestufe 1 kann auch der durchschnittlich erwartete Minutenwert angegeben werden. Sind viele stabile und langfristig pflegebedürftige Personen in der Stufe 12 zu erwarten (zum Beispiel in einer spezialisierten Institution), kann auch in dieser Stufe die durchschnittlich erwartete Minutenzahl eingesetzt werden.

Die effektiven Stellen im Betrieb müssen am Pflegebedarf der anwesenden Bewohnerinnen ausgerichtet werden. Dies führt zu einer dynamischen Stellenplanung. Wechsel in der Pflegestufe und bei den Bewohnenden haben Auswirkungen auf die Anzahl Stellen beim Pflegepersonal.

3.1.3 Zusätzliche Stellen für die Erbringung der Pflege

Um die Pflege KVG-konform zu erbringen, reichen die direkten Pflegestellen nicht aus. Aufzurechnen sind insbesondere die Führungstätigkeit, das vorgeschriebene Qualitätsmanagement und die Zeitentschädigung für die Nachtwachen.

Zusätzliche Stellenprozente Betriebsintern							
					verteilt auf Personen	Stellen (nur eff. Anteil)	KVG- Anteil
Leitungsanteile PDL / STV gemäss Betrieb					2	1.8	75%
Stationsleitungsanteile / Pflegeerfassung gem. Betrieb					5	2.0	75%
Qualitätsverantwortliche Person Pflege					1	0.5	75%
Zeitentschädigung Nachtwache (pro NW 0.2 Stellen)					4	0.8	75%
Betrieb speziell							75%
Betrieb speziell							75%
Total Zusatzstellen							3.83

Abbildung 4: Beispielbetrieb Ermittlung der zusätzlichen Stellen betriebsintern

Bei den Stellen PDL und Stationsleitende ist nur der jeweilige konkrete Anteil der Führungstätigkeit einzusetzen. Arbeitet eine Person auch direkt in der Pflege oder noch für andere Bereiche als das Pflegepersonal, ist dies entsprechend festzuhalten. Als Mindestanforderung hielt der bis 2016 gültige Richtstellenplan des Kantons Zug 100 Stellenprozente Führung auf 25 Pflegevollzeitstellen fest (0.04 Stellen Führung pro 100 Stellenprozent).

Wie beim gesamten Pflegepersonal wird auch hier davon ausgegangen, dass nur ein Anteil der jeweiligen Stellenprozente effektiv KVG-pflichtig ist. In der Regel fällt dieser sogar etwas höher als beim übrigen Pflegepersonal aus. Der festgelegte, standardisierte Wert beläuft sich auf 75 % KVG-pflichtig.

Ebenfalls im Richtstellenplan ist die qualitätsverantwortliche Person mit 0.5 Stellen pro Betrieb ausgewiesen. Diese Mindestanzahl wurde aus dem kantonalen Richtstellenplan (Qualitätsinstrument bis 2016) übernommen. In sehr grossen Betrieben kann eine grössere Anzahl Stellenprozente angezeigt sein.

Zudem besteht die Möglichkeit, zusätzliches für die Pflege notwendiges Personal zu erfassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pflegeermittlungssysteme bereits auf unterschiedliche Pflegesituationen und den entsprechenden Pflegebedarf eingehen. Es wird von einem einheitlichen Anteil von 75 % zu Lasten der KVG-Pflege ausgegangen. Die Finanzierung von zusätzlichem Personal hat direkte Auswirkungen auf die Kosten des Restfinanzierers (Gemeinden) und belastet diesen vollumfänglich. Abweichungen vom normalen Stellenplan sind deshalb gut zu begründen. Eine Anwendung kann diese Rubrik bei der Finanzierung von Angeboten der Spezialisierten Langzeitpflege finden.

3.1.4 Ausbildung des Pflegepersonals

Die normale Weiterbildungszeit des Pflegepersonals ist bereits bei der Reduktion der Anwesenheitstage, bzw. der produktiven Jahresarbeitszeit berücksichtigt. Damit ist der zeitliche Aufwand für die Weiterbildung des Fach- und Assistenzpersonals abgegolten.

Unbestritten ist, dass sich die Betriebe der Langzeitpflege auch in der beruflichen Grundausbildung engagieren müssen. Das Taxtool geht dabei über die ganze Berufsbildungszeit von einem Gleichgewicht aus. Lernende werden deshalb nicht im Stellenschlüssel berücksichtigt, obwohl sie unbestritten einen produktiven Anteil leisten. Der produktive Beitrag der Lernenden entspricht gemäss der Definition im Taxtool somit den Kosten des notwendigen Personaleinsatzes zur Ausbildung. Allenfalls entstehen Vorteile zu Gunsten der Ausbildungsbetriebe, was erwünscht ist.

Die Ausbildung von Personen im Tertiärbereich wird ebenfalls als Teil der Grundausbildung betrachtet und zu den gleichen Ansätzen abgegolten.

Aufgrund dieser Überlegungen sind keine Ausbildungspersonen im Stellenplan aufzuführen.

3.1.5 Stellenbedarf

Die direkten Pflegestellen gemäss Einstufung der Bewohnenden und die zusätzlichen betriebs-internen Stellen ergeben zusammen das Total der zu finanzierenden Stellen.

3.1.6 Kosten der Pflege

Löhne, Sozialversicherungen, Weiterbildung, Personalnebenkosten, Drittkosten, Anlagekosten

Den berechneten Stellen sind die Kosten zuzuordnen. Diese Lohnkosten sind mit weiteren Kostenblöcken, welche der Pflege zuzuordnen sind, zu ergänzen.

Die einzusetzenden Monatslöhne entsprechen dem Durchschnittslohn der jeweiligen Kategorie im Betrieb im Budgetjahr.

Neben den ordentlichen Zeitzuschlägen für Nachtdienst und Wochenendarbeit werden auch finanzielle Abgeltungen gewährt. Im Verhältnis zur Lohnsumme ist der Anteil bei den Pflegekosten aufzurechnen. Vergleichsrechnungen haben ergeben, dass die finanzielle Abgeltung für Wochenendarbeit und Nachtdienst ca. 8 Prozent der Grundlohnkosten entspricht. Dieser Wert wird im ganzen Kanton einheitlich festgelegt.

Die effektiven Kosten für die Ausbildung von Lernenden in der Pflege werden mit einem definierten Lohn von CHF 1300.— mal 13 Monatslöhne berücksichtigt. Dazu ist die Anzahl der auszubildenden Personen (FAGE, HF) anzugeben. Praktikant/-innen, Assistent/-innen und FAGE spielen für die KVG-pflichtigen Kosten keine Rolle und werden erst bei den Kosten berücksichtigt.

Die Sozialleistungen sind als effektiver Prozentsatz der gesamten Lohnsumme zu berechnen.

Die errechnete Summe entspricht den Personalkosten KVG-Pflege.

Personalkosten KVG Pflege							
		Wert	Stellen bedarf	Monatslohn		Kosten	
Lohn Pflegefachpersonal Tert.		18.0%	7.44	CHF 7'400		CHF	717'000
Lohn Pflegefachpersonal Sek.		30.0%	12.41	CHF 5'800		CHF	936'000
Lohn Assistenzpers.		52.0%	21.51	CHF 4'950		CHF	1'384'000
Sa / So / Nachtzulagen		8.0%				CHF	242'960
Anzahl Personen mit Lehrvertrag Pflege			15.0			CHF	253'500
Sozialleistungen				23.00%		CHF	812'696
Total Personalkosten KVG-Pflege			41.36			CHF	4'346'156
Zusatzkosten KVG							
Qualitätssicherung Anteil Pflege**		CHF 200				CHF	23'200
Fort- und Weiterbildung		CHF 1'000				CHF	41'358
Personalnebenkosten		CHF 500				CHF	20'679
Drittkosten Pflege*		5%				CHF	217'308
Anlagekosten Pflege**		CHF 1'200				CHF	139'200
Elektronisches Patientendossier**		CHF 200				CHF	23'200
Pflegematerialien (MiGeL a-Produkte)**		CHF 150				CHF	17'400
Total Zusatzkosten KVG						CHF	482'345
*% von Gesamtlohnkosten Pflege mit Sozialleistungen			**Betrag pro Bewohner/-in				
Totalkosten KVG						CHF	4'828'501
Finanzierte Personalkosten pro Pflegeminute				CHF	1.2371		
Finanzierte Kosten pro Pflegeminute				CHF	1.3744		

Abbildung 5: Beispielbetrieb Ermittlung Pflegekosten insgesamt und pro Pflegeminute

Als weitere Pflegekosten-relevante Positionen sind zu berücksichtigen:

- Der Kostenanteil der Qualitätssicherung die Pflege betreffend wird mit CHF 200.— pro Bewohner/-in berücksichtigt.
- Die Kosten für die Weiterbildung des Pflegepersonals ist mit einem fixen Betrag (CHF 1000.—) pro ermittelter KVG-Pflegestelle abzugelten. Die Weiterbildungskosten in der Pflege sind unbestritten höher als beim Gewerbe oder in der Industrie. Da häufig Teilzeit gearbeitet wird, sind auch mehr Personen zu schulen. Mitberücksichtigt sind auch Kostenbeiträge an längerdauernde Lehrgänge. Der Anreiz für die Alters- und Pflegeheime, in die Weiterbildung zu investieren, soll beibehalten werden.
- Die Personalnebenkosten werden mit einem fixen Betrag pro Stelle berücksichtigt werden (CHF 500.—).
- Die Drittkosten Pflege umfassen die pflegebedingten Aufwendungen der Leitung, Verwaltung, Administration, des Hausdienstes etc. Diese Kosten werden mit 5 Prozent der Pflegepersonalkosten abgegolten. (Auf 20 Pflegestellen kommen Kosten pflegebedingt für eine Stelle anderer Bereiche.)
- Die pflegebedingten Anlagekosten werden mit einem fixen Betrag von CHF 1200 pro Bewohnerin/-in gerechnet. Die Annahme berücksichtigt die pflegebedingten Anlagekosten. Diese werden anhand von Vergleichen mit anderen Kantonen auf 5 bis 10 Prozent geschätzt. Damit sichergestellt bleibt, dass die Gemeinden die vollen ungedeckten Pflegekosten übernehmen, musste der Anteil gegenüber dem Entwurf erhöht werden.

Die Lernenden werden auch in der Pflege eingesetzt und erbringen damit Pflegeleistungen, die abgegolten werden. Das Taxtool geht davon aus, dass dieser Nutzen den weiteren Kosten in der Ausbildung, wie Berufsbildner/-innen und Ausbildungsverantwortliche etc., entspricht. Damit entstehen keine weiteren Kosten der Ausbildung, die berücksichtigt werden müssen.

3.1.7 Berücksichtigung aller KVG-relevanten Pflegekostenanteile

Mit der so festgehaltenen Berechnung der Pflegekosten ist sichergestellt, dass die KVG-relevanten Pflegekosten vollumfänglich berücksichtigt werden und mit der Übernahme der ungedeckten Pflegekosten durch die Gemeinden dem Bewohner/der Bewohnerin keine Pflegeanteile ungerechtfertigt in Rechnung gestellt werden.

3.1.8 Abgeltung Elektronisches Patientendossier und der Arzt-, Medikamenten- und Therapiekosten

Mit der obligatorischen Einführung des Elektronischen Patientendossiers (EPD) sind die Betriebe verpflichtet in diesem System mitzumachen. Die laufenden Kosten gelten als Pflegekosten und sind im Taxtool pauschalisiert berücksichtigt.

Arzt-, Medikamenten- und Therapiekosten stellen keine Pflegekosten im Sinne des KVG dar. Das Taxtool geht entsprechend von einer separaten Abgeltung der Arzt-, Medikamenten- und Therapiekosten durch die Krankenversicherer aus.

Seit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil zu den MiGeL-Kosten ist festgehalten, dass ein Teil der Pflegematerialien vom Pflegepersonal zur Erbringung der Pflege eingesetzt wird. Dafür wird bei den Pflegekosten eine Pauschale pro Bewohner/-in eingesetzt.

Im Rahmen der Spezialisierten Langzeitpflege kann von diesem Grundsatz begründet und bezogen auf ein konkretes Angebot abgewichen werden.

3.2 Betreuungskosten – Ausscheidung und Handhabung

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen (VO Langzeitpflege BGS 826.113).

Die Definition der Betreuung erfolgt in Abgrenzung zu den anerkannten Pflegekosten. Im Gegensatz zur Pflege gibt es keine Bedarfsermittlung in der Betreuung. Demnach findet diese in Form von Begleitung, Gesprächen, Handreichungen etc. in jedem Alters- und Pflegeheim statt. Die grösste Gruppe der Angestellten, welche Betreuungsleistungen erbringen, sind die Pflegepersonen. Ganz der Betreuung zugeordnet werden Stellen in der Aktivierung und Personen in Ausbildung zur Fachperson Betreuung (FABE).

In der KVG-Kostenrechnung wird, neben weiteren Kosten von anderem Personal, ein Teil der Kosten des Pflegepersonals deshalb dem Kostenträger Betreuung zugewiesen. In mehreren Kantonen wird die Betreuung nicht separat ausgewiesen und direkt im Rahmen der Gesamtkosten für den Aufenthalt den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt.

Von den effektiven, gesamten Personallöhnen des Pflegepersonals (Pflege-, Betreuungs- und Aktivierungspersonal) werden die direkt ermittelten Pflegelohnkosten KVG abgezogen werden.

So wird der Anteil betriebsspezifisch ermittelt, welcher als nicht-KVG-pflichtig gilt. Im Rahmen der Zuger Gesetzgebung wird dieser Anteil als Betreuung definiert. Dabei ist klar, dass mit dieser Vorgehensweise nicht die gesamten Kosten der Betreuungsleistungen im weiteren Sinn abgebildet werden. Da diese Kosten aber zusammen mit der Pension (welche weitere Betreuungsleistungen beinhalten kann) sowieso durch die Bewohnenden zu finanzieren sind, kann auf weitere Kostenausscheidungen verzichtet werden. Bei einer nächsten Revision des kantonalen Spitalgesetzes ist anzustreben, dass die Betreuungstaxe und die Pensionstaxe in einer Aufenthaltstaxe zusammengeführt werden.

Totalkosten KVG			CHF 4'828'501
Finanzierte Personalkosten pro Pflegeminute			CHF 1.2371
Finanzierte Kosten pro Pflegeminute			CHF 1.3744
Tarifberechnung Nicht-KVG-Anteil (Betreuung)			
Totale Kosten KVG-Pflege / Betreuung / Aktivitäten			
	Total Stellen	Anteile	Totale Lohnsumme
Lohnsumme Pflegefachpersonal Tertiärstufe	10.80	17.65%	CHF 1'141'000
Lohnsumme Pflegefachpersonal Sekundarstufe	16.30	26.63%	CHF 1'263'000
Lohnsumme Assistenzpersonal	34.10	55.72%	CHF 2'064'000
Lohnsumme Aktivierungspersonal	1.20		CHF 100'000
Löhne Pflegepersonal in Ausbildung	13.00		CHF 238'000
Praktikant/innen / FABE in Ausbildung	4.50		CHF 52'000
Sozialleistungen	23.00%		CHF 1'117'340
Total Lohnsumme	62.40	Stellen	CHF 5'975'340
Total Personalkosten KVG-Pflege	41.36	Stellen	CHF 4'346'156
Nicht KVG Anteil	21.04	Stellen	CHF 1'629'184
Nicht KVG Anteil in % der Lohnsumme			27.3%
Nicht KVG Anteil pro Bewohnertag			CHF 37.83

Abbildung 6: Beispielbetrieb Ermittlung des Nicht-KVG-Anteils (definiert als Betreuung)

Bei der Verteilung der so ermittelten Betreuungskosten sind verschiedene Überlegungen zu berücksichtigen. Das Taxtool geht von folgenden Feststellungen aus:

- Die Betreuungsleistungen des Pflegepersonals kommen allen in einem Alters- und Pflegeheim lebenden Personen zugute. Davon kann abgesehen werden, wenn ein spezifischer, eigener Bereich für Personen ohne Pflegeleistungen besteht (z.B. Alterswohnungen).
- Betreuung in diesem Sinne (Gespräche, Handreichungen, kleinere Wünsche, Hilfestellungen, Aktivierungsveranstaltungen etc.) erfolgt auch bei Personen ohne ermitteltem Pflegebedarf.
- Die meisten Bewohnenden eines Alters- und Pflegeheimes benötigen im Verlauf der Dauer des Aufenthaltes Pflege in verschiedenen Pflegestufen.
- Je höher die Pflegestufe, desto häufiger sind die Kontakte, Handreichungen und Hilfen des Personals durch den Pflegebedarf abgedeckt und gehören zu den Pflegekosten.
- Die durch den Bewohner / die Bewohnerin zu tragenden Kosten werden pauschalisiert und sind unabhängig der Pflegebedürftigkeit für alle gleich hoch.

Aufgrund dieser Überlegungen werden die Betreuungskosten pro effektiven Aufenthaltstag unabhängig der Pflegestufe berechnet und allen Bewohnenden, d.h. auch den Bewohnenden ohne Pflegebedarf, in Rechnung gestellt.

3.3 Anlagenutzung – Berechnung und Handhabung

Die Institutionen müssen eine Anlagebuchhaltung führen, aus welcher die Investitionen, die Abschreibungsdauer und die entsprechenden Restwerte ersichtlich sind. Alle mittels Investitionsrechnung finanzierten Anlagegüter sind aufzunehmen und so aufzuteilen, dass sie den korrekten Kostenstellen zugeordnet werden können.

Die eidgenössische Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL, SR 832.104) bildet die rechtliche Grundlage für die notwendige Anlagebuchhaltung. Die kantonalen Bestimmungen in der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege (BGS 826.113) halten fest, dass diese Grundlagen den Gemeinden für die Tarifverhandlung zugänglich gemacht werden müssen.

Bei den Ausführungen zu den kalkulatorischen Kosten der Anlagenutzung wird auf die Grundlagen von Curaviva bezüglich der Kostenrechnung Bezug genommen. Diese Vorgaben sind umzusetzen. Durch dieses Vorgehen erfolgt die Finanzierung der Institutionen mittelfristig vollumfänglich durch die Nutzenden (Verursacherprinzip).

3.3.1 Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind zu berücksichtigen. Diese ergänzen die effektiv zu bezahlenden Finanzierungskosten. Als ein Teil der kalkulatorischen Kosten im betrieblichen Rechnungswesen werden sie berücksichtigt, damit das zinslos im Unternehmen eingesetzte Kapital eine fiktive Verzinsung erhält. Würde Kapital nämlich nicht im Alters- und Pflegeheim investiert, sondern auf dem Kapitalmarkt angelegt, könnte eine Verzinsung erzielt werden.

Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des halben Anschaffungswertes zum Zinssatz der 1. Variablen Hypothek der Zuger Kantonalbank per 1.1. des laufenden Jahres.

Es wird bewusst eine kalkulatorische Sicht eingenommen. Es ist möglich, dass die effektive Zinsbelastung höher oder geringer ausfällt.

3.3.2 Landkosten

Der Landwert wird im Taxtool ausgewiesen. Das Land soll analog den Empfehlungen von Curaviva-Schweiz nicht abgeschrieben werden. Hingegen sollen die kalkulatorischen Kosten berücksichtigt werden. Die Verzinsung erfolgt nach dem Zinssatz der 1. Hypothek Zuger Kantonalbank per 1.1. des laufenden Jahres.

Der Entscheid über die Bewertung und Anrechnung des Landwertes wird der Trägerschaft/Gemeinde überlassen und entsprechend berücksichtigt. Der Anschaffungswert kann Ausgangspunkt für die Berücksichtigung im Anlagespiegel sein. Wird der Landwert höher angerechnet, ist dies nachvollziehbar darzulegen. Der Wert des Grundstückes in der Bilanz kann eingesetzt werden. Die ordentliche Vollkostenrechnung geht jedoch vom eigentlichen Landwert aus.

Berechnung der Anlagenutzung				Institution:	SCHULUNG		2024	
Anlagenutzung		2024						
Anlagekategorie	Anschaffungs-jahr	Nutzungs-dauer (Jahre)	Abschrei-bungs-satz (in %)	Anschaffungs-wert	Kalkulatorische Abschrei-bungen	effektive Abschrei-bungen (Fibu)	Kalkulatorische Zinsen	Baurechtszins resp. Miete
Kat. 1: Daueranlagen unbegrenzt, Grundstücke oder Baurechtsverträge							2.50%	
Grundstück							CHF -	
Grundstück im Baurecht							CHF -	
Landerwerb (Kauf oder Baurecht)	1982			CHF -			CHF -	
Zwischensumme Kat. 1				CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -

Abbildung 7: Beispielbetrieb Landkosten im Tabellenblatt Anlagenutzung

3.3.3 Abschreibungen der Anlagen

Die Anlagenutzungskosten sind die Kostenanteile, welche bis anhin am wenigsten systematisiert und klar in den Kostenberechnungen der Alters- und Pflegeheime aufgeführt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Investitionsrechnung der öffentlichen Hand oft von einer Refinanzierung der Kosten zum Zeitpunkt des Entstehens ausgeht und lineare Abschreibungssätze über kurze Zeiträume verwendet.

Bei den Ausführungen zu den Anlagenutzungskosten berücksichtigt das Taxtool die Grundlagen im Handbuch von Curaviva-Schweiz.

Die Abschreibungen erfolgen linear auf dem Anschaffungswert. Dabei spielt die Art der Finanzierung keine Rolle, da für die Berechnung der Vollkosten von einer Refinanzierung durch die Bewohnenden auszugehen ist.

Mit dieser Berechnungsweise wird eine betriebswirtschaftliche Sicht eingenommen. Damit wird versucht unabhängig von der Finanzierung der Anlage ein kalkulatorisch angemessener Preis zu bestimmen

3.3.4 Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern werden gemäss den Empfehlungen von Curaviva-Schweiz übernommen.

Kategorie 1	Daueranlage, Grundstück	0 %
Kategorie 2	langfristige Anlageteile	3.03 % (33 Jahre)
Kategorie 3	mittelfristige Anlageteile (Bsp. Installationen, Gartenanlagen)	5 % (20 Jahre)
Kategorie 4	kurzfristige Anlageteile (Apparate, Möbel, Beleuchtungskörper, Kunst)	10 % (10 Jahre)
Kategorie 5	sehr kurzfristige Anlageteile (Fahrzeuge, Informatik)	25 % (4 Jahre)
Kategorie 6	Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände (Textilien, Geschirr)	100% (1 Jahr)

Für die Aufnahme in die Anlagebuchhaltung ist eine Aktivierungsgrenze vorzusehen. Anschaffungen ab 5'000 Fr. werden aktiviert. Es gelten die normalen Bestimmungen für Massengüter.

Die kalkulatorischen Abschreibungen umfassen teilweise lange Zeiträume. Nicht immer lassen sich die ursprünglichen Werte genau ermitteln und zuordnen. Bei Kenntnis lediglich der gesamten Anlagekosten kann eine übliche Aufteilung von 80% zu 20% zwischen den Anlagekategorien 2 und 3 vorgenommen werden. Andere Aufteilungen können entsprechend den Baukostenabrechnungen gewählt werden.

In der Anlagebuchhaltung sind keine Überabschreibungen möglich. Kann ein Anlagegut länger als die vorgesehene Nutzungsdauer verwendet werden, so können dafür keine Abschreibungen mehr berücksichtigt werden.

Im kommenden Budgetjahr erwartete Anschaffungen und Investitionen können berücksichtigt werden. Mit dieser Vorgehensweise zahlen die Bewohnenden bereits ab Jahresbeginn über die Taxen an die geplante Anschaffung mit. Es ist sicherzustellen, dass die Anschaffung effektiv getätigt wird. Im Folgejahr ist der Planwert mit der effektiven Anschaffungssumme zu ersetzen. Allenfalls sind Rückstellungen zu bilden und zeitgerecht anzurechnen.

Kat. 2: Gebäude inkl. Vorbereitungsarbeiten (80%)									
Hauptgebäude A	2005	33	3.03	CHF 18'400'000	CHF 557'576		CHF 230'000		
Nebengebäude B	2010	33	3.03	CHF 6'600'000	CHF 200'000		CHF 82'500		
Umbau Gruppen	2012	33	3.03	CHF 1'000'000	CHF 30'303		CHF 12'500		
Trakt 5	2021	33	3.03	CHF 1'500'000	CHF 45'455		CHF 18'750		
Investitionen im Planjahr	2024	33	3.03		CHF -		CHF -		
Zwischensumme Kat. 2				CHF 27'500'000	CHF 833'333	CHF -	CHF 343'750	CHF -	
Kat. 3: mittelf. Anlagenteile; Allgemeine Betriebsinstalltionen 20%)									
Hauptgebäude A	2005	20	5.00	CHF 4'600'000	CHF 230'000		CHF 57'500		
Nebengebäude B	2010	20	5.00	CHF 1'650'000	CHF 82'500		CHF 20'625		
Umbau Gruppen	2012	20	5.00	CHF 250'000	CHF 12'500		CHF 3'125		
Trakt 5	2021	20	5.00	CHF 700'000	CHF 35'000		CHF 8'750		
		20	5.00		CHF -		CHF -		
		20	5.00		CHF -		CHF -		
		20	5.00		CHF -		CHF -		
Investitionen im Jahr	2024	20	5.00		CHF -	CHF -	CHF -		
Zwischensumme Kat. 3				CHF 7'200'000	CHF 360'000	CHF -	CHF 90'000	CHF -	
Kat. 4: Mobile Sachanlagen									
Erstanschaffung bei Miete									
Mietzinserhöhung infolge Zusatzbeschaffungen									
Summe Anlagen älter als 10 Jahre	<= 2014								
Summe Anlagen aus dem Jahr	2015	10	10.00	CHF 24'000	CHF 2'400		CHF 300		
	2016	10	10.00	CHF 40'000	CHF 4'000		CHF 500		
	2017	10	10.00	CHF 80'000	CHF 8'000		CHF 1'000		
	2018	10	10.00	CHF 120'000	CHF 12'000		CHF 1'500		
	2019	10	10.00	CHF 120'000	CHF 12'000		CHF 1'500		
	2020	10	10.00	CHF 120'000	CHF 12'000		CHF 1'500		
	2021	10	10.00	CHF 50'000	CHF 5'000		CHF 625		
	2022	10	10.00	CHF 85'000	CHF 8'500		CHF 1'063		
	2023	10	10.00	CHF 240'000	CHF 24'000		CHF 3'000		
Investitionen im Jahr	2024	10	10.00	CHF 40'000	CHF 4'000		CHF 500		
Zwischensumme Kat. 4				CHF 919'000	CHF 91'900	CHF -	CHF 11'488	CHF -	
Kat. 5: sehr kfr. Anlagenteile, Fahrzeuge, EDV-Hardware und Software, Medizintechnische Anlagen									
Summe Anlagen älter als 4 Jahre	<= 2020			CHF 10'000					
Summe Anlagen aus dem Jahr	2021	4	25.00	CHF 25'000	CHF 6'250		CHF 313		
	2022	4	25.00	CHF 70'000	CHF 17'500		CHF 875		
	2023	4	25.00	CHF 20'000	CHF 5'000		CHF 250		
Investitionen im Jahr	2024	4	25.00	CHF 20'000	CHF 5'000		CHF 250		
Zwischensumme Kat. 5				CHF 135'000	CHF 33'750	CHF -	CHF 1'688		
Anlagewert				CHF 35'754'000					
Total kalkulatorische Kosten					CHF 1'318'983		CHF 446'925	CHF -	
Total Kosten Finanzbuchhaltung (Fibu)						CHF -			
Sachlich / Zeitliche Abgrenzung						1'318'983	CHF 446'925	CHF -	

Abbildung 8: Beispielbetrieb Anlagenutzung gemäss Curaviva

Das Register Anlagenutzung im Taxtool ist ein vereinfachtes Abbild der Anlagebuchhaltung. Sie ist so aufgebaut, dass die gesamte Summe pro Anlagekategorie jeweils eingesetzt werden kann. Jahre, die kalkulatorisch voll abgeschrieben sind, fallen aus der Kalkulation.

Werden für eine Anlage Baurechtszinsen / Mietkosten bezahlt, sind diese in der gleichen Tabelle anstelle der Anschaffungswerte zu erfassen.

Die im Register Anlagenutzung ermittelten Kosten des Budgetjahres werden direkt in die Kalkulation der Pensionstaxe übertragen.

Zu Vergleichszwecken werden die effektiven Werte gemäss Finanzbuchhaltung erfragt. So ist in der Zeile sachliche/zeitliche Abgrenzung ersichtlich, ob ausreichend Abschreibungen vorgenommen werden können.

Mit diesem Vorgehen werden die kalkulatorischen Vollkosten der Anlage ermittelt. Davon zu trennen ist die Umsetzung bei der Taxgestaltung. Eine Annäherung an die Vollkosten ist erwünscht. Die Ausgestaltung wird jedoch den Gemeinden und der jeweiligen Institution überlassen.

3.4 Pensionskosten – Berechnung und Handhabung

„Die Pensionstaxe umfasst die Kosten für die Unterkunft mit komplettem Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank und sachgerechter Nasszone (inkl. Bett- und Toilettenwäsche), für die Vollpension (inkl. alkoholfreiem Getränk, verordneter Diät, Getränk am Vor- und Nachmittag), für die Besorgung der persönlichen Wäsche (ohne Spezialreinigung wie z. B. chemische Reinigung) durch das Heim, für die Zimmerreinigung, für Heizung, Wasser, Strom und Kabelnetzanschluss für Radio und Fernsehen (exkl. Konzession), für die Teilnahme an Anlässen und kulturellen Veranstaltungen, welche im Heim angeboten werden (VO Langzeitpflege BGS 826.113).“

Die Ausgaben werden gemäss den Kontogruppen von Curaviva aufgeführt. Die entsprechenden Erlöse werden als Minusposition bei den Einnahmen aufgeführt. Dies gilt auch für Weiterverrechnungen von Leistungen an andere Betriebsteile.

3.4.1 Ausscheidung von Nebentätigkeiten

Praktisch alle Betriebe im Kanton Zug weisen weitere Tätigkeiten auf, durch welche auch Einnahmen generiert werden. Für die Bewohnerinnen und Bewohner ist es zentral, dass diese Nebentätigkeiten keine ungerechtfertigten Kosten im Rahmen der Pensionstaxe verursachen. Um dies zu vermeiden, gibt es zwei unterschiedliche Vorgehensweisen:

a) Führen als Nebenbetrieb

Eine erste Möglichkeit ist die Führung der Nebentätigkeit ausserhalb der verwendeten Pensionskostenberechnung. Dies ist immer dann sinnvoll, wenn der Nebenbetrieb als solcher umsatz- bzw. kostenmässig einen grösseren Umfang einnimmt.

Bei der Darstellung in der Kosten- und Leistungsrechnung wird der Nebenbetrieb als Kostenträger aufgeführt und die Ausscheidung der Kosten erfolgt transparent beim Jahresabschluss.

b) Nachweis eines Kostendeckungsbeitrages

Nebentätigkeiten sollen einen Kostendeckungsbeitrag erwirtschaften. Die verbleibenden Kosten zu Lasten der Bewohnenden müssen in ihrem Interesse liegen (Es ist z.B. sinnvoll für das Leben in einem Alters- und Pflegeheim, eine Cafeteria zu betreiben. Diese bietet Treffpunktmöglichkeiten und bringt Leben in den Heimaltag). Mit Nebentätigkeiten können durch eine bessere Auslastung (z.B. Küchenpersonal durch externe Essen) Kostenersparnisse erzielt werden.

Im Taxtool werden die Nebentätigkeiten nicht direkt abgegrenzt. Es wird davon ausgegangen, dass Nebentätigkeiten direkte Kosten decken und zumindest einen Beitrag an die vorhandenen übrigen Betriebskosten leisten. Die Berechnungen für den Kostendeckungsbeitrag und der Nutzen für die Bewohnenden sind bei Bedarf auszuweisen.

3.4.2 Aufenthaltstage – Berechnung

Die budgetierten Aufenthaltstage bilden die Einheit für die Berechnung der durchschnittlichen Pensionstaxe pro Tag. Als Aufenthaltstage werden alle Tage bezeichnet, für welche den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Pensionstaxe verrechnet wird. Wegen der weiteren Verrechnung bei Abwesenheiten und nach erfolgter Kündigung ist die Anzahl Aufenthaltstage in der Regel grösser als die Anzahl Pflagestage. Längere Abwesenheiten berechtigen je nach Vertrag zu einer Reduktion.

Werden Pflegeleistungen nach stationärem Tarif ohne Aufenthaltstaxen erbracht (z.B. in einer Alterswohnung), so ist dies spezifisch zu vermerken.

Tarfberechnung Pension				Institution:	SCHULUNG	2024
Pensionstage		Bettenangebot:	120	Auslastung:	99.2%	43'470

Abbildung 9: Beispielbetrieb Ermittlung der budgetierten Aufenthaltstage

Es wird die Anzahl der betriebenen Betten aufgeführt. Die angestrebte Auslastung ist festzuhalten.

3.4.3 Stellenplan - Aufstellung

Der Personaleinsatz für den Betrieb des Alters- und Pflegeheimes soll analog der Pflege ebenfalls ausgehend von den budgetierten Stellen ermittelt werden. Die Stellen werden gemäss der Kontierung des Personalaufwandes nach Curaviva gruppiert.

Zur Information können neben den Stellenprozenten auch die Anzahl Personen festgehalten. Der Stelleneinsatz entspricht den budgetierten Stellen im jeweiligen Lohnkostenbereich. Abgrenzungen für Leistungen des Personals in Nebentätigkeiten (z.B. Hauswarttätigkeit für die Alterswohnungen) werden ausgeschieden und die entsprechenden Erlöse sind aufzuführen. Die einzusetzende Lohnsumme umfasst die gesamten Kosten der jeweiligen Kontogruppe.

Budgetierte Stellen Pension				Bemerkungen	Besoldung
Besoldung Verwaltung					CHF 476'000
Besoldung Verpflegung					CHF 1'035'000
Besoldung Hausdienst inkl. Wäscherei					CHF 1'067'000
Besoldung Techn. Dienst					CHF 445'000
Besoldung Dritte					CHF 187'000
Freiwillige Betreuung					
Besoldung Grundausbildung Pensionsbereich					CHF 267'000
Total budgetierte Besoldungen				0.0	CHF 3'477'000

Abbildung 10: Beispielbetrieb Aufstellung der budgetierten Lohnkosten

3.4.4 Umlagen auf die Pflegekosten

Die den Pflegeanteilen zugewiesenen Kosten werden automatisch als Minusposition ins Formular der Pensionskostenberechnung übernommen. Diese betrifft z.B. die allgemeine Verrechnung von Lohnkosten, die Personalnebenkosten und den Anteil Anlagekosten.

Sozialleistungen (ohne Pflegepersonal)		23.00%	CHF	799'710
Verrechnung Lohnkosten auf Pflege			CHF	-217'308
Qualitätssicherung			CHF	15'000
Verrechnung Qualitätssicherung			CHF	-23'200
Personalnebenkosten			CHF	171'000
Verrechnung Personalnebenkosten auf Pflege			CHF	-20'679
Verrechnung Fort- und Weiterbildung Pflege			CHF	-41'358
Produkte medizinischer und pflegerischer Bedarf der Bewohnenden		CHF 25'000	CHF	7'600
Verrechnung Elektr. Patientendossier Anteil Pflege			CHF	-23'200
Lebensmittelaufwand			CHF	780'000
Haushaltaufwand			CHF	145'000
Unterhalt und Reparaturen			CHF	241'000
Anschaffungen - Direktabschreibung			CHF	59'000
kalkulatorische Abschreibungen			CHF	1'318'983
Miete aus Anlagekosten			CHF	-
Leasing Fahrzeuge, Geräte etc.				
kalkulatorische Zinsen			CHF	446'925
Verrechnung Anlageanteil auf Pflege			CHF	-139'200

Abbildung 11: Beispielbetrieb Abzug der bei der Pflege verrechneten Kosten

(eingerückt Verrechnung)

3.4.5 Sachkosten der Pension

Die weiteren Sachkosten werden bei der Berechnung der Pensionskosten je Kostengruppe Curaviva aufgeführt und gemäss budgetierter Summe übernommen. Hier werden nur die Kosten für den effektiven Betrieb erfasst. Kosten für allfällige Nebenbetriebe müssen separat ausgeschlossen werden.

Aufwand				
Total Besoldungen			CHF	3'477'000
Sozialleistungen (ohne Pflegepersonal)		23.00%	CHF	799'710
Verrechnung Lohnkosten auf Pflege			CHF	-217'308
Qualitätssicherung			CHF	15'000
Verrechnung Qualitätssicherung			CHF	-23'200
Personalnebenkosten			CHF	171'000
Verrechnung Personalnebenkosten auf Pflege			CHF	-20'679
Verrechnung Fort- und Weiterbildung Pflege			CHF	-41'358
Produkte medizinischer und pflegerischer Bedarf der Bewohnenden		CHF 25'000	CHF	7'600
Verrechnung Elektr. Patientendossier Anteil Pflege			CHF	-23'200
Lebensmittelaufwand			CHF	780'000
Haushaltaufwand			CHF	145'000
Unterhalt und Reparaturen			CHF	241'000
Anschaffungen - Direktabschreibung			CHF	59'000
kalkulatorische Abschreibungen			CHF	1'318'983
Miete aus Anlagekosten			CHF	-
Leasing Fahrzeuge, Geräte etc.				
kalkulatorische Zinsen			CHF	446'925
Verrechnung Anlageanteil auf Pflege			CHF	-139'200
Energie und Wasser			CHF	195'000
Büro- und Verwaltungsaufwand			CHF	224'000
Übriger Betriebsaufwand (Versicherung, Entsorgung, Gebühren etc.)			CHF	192'000
Zwischentotal Aufwendungen zu Lasten Pension			CHF	7'607'273

Abbildung 12: Beispielbetrieb Aufstellung Aufwand und budgetierte Sachkosten

Die Erfassung der Sachkosten erfolgt wiederum brutto. Allfällige Erlöse von Nebenbetrieben als eigener Kostenträger werden separat erfasst.

Die kalkulatorischen Abschreibungen, Miete und Leasing, die kalkulatorischen Zinsen und der Anlageanteil der Pflege werden direkt aus den beiden anderen Tabellenblättern ermittelt und eingetragen.

3.4.6 Direkte Einnahmen – Einnahmen Dritter

Wie bei der Ausscheidung von Nebentätigkeiten beschrieben, sind die Erlöse von den Gesamtkosten abzuziehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden verschiedene Erlösgruppen unterschieden.

Die Erlöse aus Leistungen für Bewohner/-innen betreffen insbesondere vom Betrieb erbrachte Dienstleistungen, die persönliche Auslagen darstellen.

Miet- und Kapitalzinse umfassen Einnahmen aus Vermietungen (Anlässe, dauernd) und Zinsen auf Kapital, welches anderen zur Verfügung gestellt wurde.

Die Verkaufserlöse der Cafeteria / des Restaurants sind anzurechnen, wenn diese nicht vollumfänglich als Nebenbetrieb geführt werden.

Dienstleistungen, welche für das Personal erbracht werden, sind abzurechnen. Dies gilt insbesondere für die Verpflegung.

Erlöse weiterer Nebenleistungen und die Verrechnung von Personalkosten für Dritte (z.B. Sekretariat des Stiftungsrates, Hauswartung der Alterswohnungen) sind in der letzten Zeile aufzuführen.

Erlöse					
Erlöse aus Leistungen für Bewohner/innen				CHF	67'000
Erlöse aus Miet- und Kapitalzinsen				CHF	33'000
Erlöse aus Personal und Dritte				CHF	55'000
Erlöse aus Cafeteria - Restaurant				CHF	160'000
Erlöse aus Nebenleistungen, Verrechnungen etc.				CHF	753'000
Zwischentotal Erlöse				CHF	1'068'000

Abbildung 13: Beispielbetrieb Erlösgruppen von Nebentätigkeiten

3.4.7 Durchschnittliche Kosten pro Bewohnertag

Die Pensionskosten pro Bewohnertag sind durch die Bewohnenden zu finanzieren. Sie sind gemäss jeweiligem Pensionsvertrag in leicht reduziertem Ausmass auch bei Abwesenheit und bei Austritt bis zur Wiederbelegung des Zimmers geschuldet.

Durchschnittliche Pensionskosten pro Bewohnertag	CHF	150.43
---	------------	---------------

Abbildung 14: Beispielbetrieb errechnete durchschnittliche Pensionskosten pro Bewohnertag

Die errechneten Vergleichszahlen zeigen die erwarteten durchschnittlichen kalkulatorischen Kosten pro Bewohnertag. Diese werden im Taxtool einheitlich berechnet und können zwischen den Betrieben verglichen werden. Die Finanzierung kann von der kalkulatorischen Berechnung abweichen.

3.4.8 Vergleich mit den erwarteten Einnahmen pro Zimmerkategorie

Zu Vergleichszwecken können die Einnahmen pro Zimmerkategorie bei einer durchschnittlichen Belegung mit den budgetierten Pensionskosten verglichen werden.

Für die Belegung wird der gleiche Wert wie bei der gesamten Auslastung übernommen. Abweichungen sind zu begründen. Die Anzahl „budgetierte Aufenthaltstage“ muss mit dem Total Bewohnertage gemäss untenstehender Vergleichsrechnung übereinstimmen.

Einnahmen aus der Pension (Vergleichsrechnung)						
Zimmerkategorie	m2	Zimmer/Betten	Belegung	Bewohnertage	Preis	
Typ A	32	8	99.0%	2'890.8	CHF	142.00
Typ Ab	32	44	99.0%	15'899.4	CHF	145.00
Typ B	25	4	99.0%	1'445.4	CHF	130.00
Typ Cb	25	9	99.0%	3'252.2	CHF	139.00
Typ Db	30	15	99.0%	5'420.3	CHF	146.00
Typ E	30	3	99.0%	1'084.1	CHF	138.00
Typ F	40	2	99.0%	722.7	CHF	168.00
Typ G	38	1	99.0%	361.4	CHF	165.00
Typ Gl	16	1	99.0%	361.4	CHF	118.00
Typ L	19	10	99.0%	3'613.5	CHF	118.00
Typ M	20	3	99.0%	1'084.1	CHF	131.00
Wohngruppe / WWD		19	99.0%	6'865.7	CHF	152.00
2. Person		1	99.0%	361.4	CHF	98.00
Ferien		1	50.0%	182.5	CHF	170.00
Total Tage				43'545	Durchschnitt pro Tag	CHF 142.36
Total Pensionseinnahmen				CHF	6'198'908	
Gedekte Kosten durch Pensionseinnahmen				CHF	-340'365	

Abbildung 15: Beispielbetrieb budgetierte Pensionseinnahmen - Pensionskosten
Budgetierte Tage und Preise pro Zimmerkategorie und Vergleich mit den gesamten durch die Bewohnenden zu tragenden Pensionskosten.

Bei Übereinstimmung der kalkulatorischen Kosten mit den zu verlangenden Taxen ist zu erwarten, dass bei den gedeckten Kosten durch budgetierte Pensionseinnahmen lediglich ein geringer Überschuss oder eine geringe Unterdeckung entsteht. Bei gemeinnützigen Institutionen, die keine Steuern bezahlen, sind grössere Gewinnmargen nicht möglich.

Ein Überschuss oder eine Unterdeckung kann auch dadurch entstehen, dass im Taxtool die betriebswirtschaftliche Sicht mit kalkulatorischen Kosten eingenommen wird und diese von den Finanzierungsgegebenheiten abweicht. Gegenüber den effektiv verlangten Taxen können Unterschiede bestehen. Die Ursachen und allfällige Begründungen für die Differenzen sind durch die Trägerschaft zu beurteilen. Mittelfristig ist eine Annäherung der kalkulatorischen Berechnung mit den verlangten Taxen anzustreben.

3.5 Verwendung des Taxtools – Kennzahlen, Tabellenblatt Vergleiche

Das Taxtool dient der Berechnung der Taxen für das jeweils kommende Jahr. Damit dies nicht unabhängig von den effektiven Werten erfolgt, werden Kennzahlen zu Vergleichszwecken erhoben und dargestellt.

Bei den im Taxtool errechneten und vereinbarten Leistungs- und Finanzdaten handelt es sich um betriebliche Angaben. Der Zweck ist die Vereinbarung der Taxen zwischen dem Betrieb und der Gemeinde. Es handelt sich um vertrauliche Daten für die Verhandlungspartner.

Im Taxtool und auch in der Nachkalkulation findet sich eine gelbe Spalte als Kopierbereich. Diese Daten lassen sich als Werte in die nächstkommende Periode kopieren. Dieses Vorgehen erleichtert das Ausfüllen des Vergleichs.

3.5.1 Kennzahlen über Perioden

Bei der Taxermittlung werden die Kennzahlen mit den effektiven Werten des Vorjahres, den vereinbarten budgetierten Werten des laufenden Jahres und den angenommenen Werten für das kommende Jahr in drei Spalten dargestellt.

Vergleich	Zahlen aus Nachkalkulation 2022	Zahlen aus Taxtool Vorjahr 2023				2024 Bemerkungen
SCHULUNG	Werte einfügen	Werte einfügen				
Leistung	Rechnung 2022 Nachkalkulation/ER	Budget 2023	Budget 2024	Δ 2024 zu 2022	Δ 2024 zu B2023	Bemerkungen

Abbildung 16: Beispielbetrieb Spalten der Budgetierung 2024

Dies dient der Überprüfung der Plausibilität. Weichen die Werte in grossem Ausmass voneinander ab, sind dafür die Gründe zu ermitteln (z.B. veränderter Bewohner-Mix). Diese können in der dafür vorgesehenen Spalte begründet werden.

Zudem kann die Entwicklung im Betrieb beurteilt werden (z.B. ob ein Trend zu erhöhter Pflegebedürftigkeit besteht, die Kostenentwicklung beim Personal etc.).

Bei der Nachkalkulation ist es sinnvoll, das effektive Resultat mit dem Budget und dem effektiven Resultat des Vorjahres zu vergleichen. Abweichungen werden immer zu einem IST-Jahr berechnet und nicht zu budgetierten Werten.

3.5.2 Verwendete Kennzahlen

a) Leistungsdaten

Der Mehrjahresvergleich startet mit den Leistungsdaten. Dabei steht die Pflege im Vordergrund. Verglichen werden die Pflegeminuten, die Anzahl Pflgetage und die Pflgetage pro Stufe.

Leistung	Rechnung 2022 Nachkalkulation/ER	Budget 2023	Budget 2024	Δ 2024 zu 2022	Δ 2024 zu B2023	Bemerkungen
Stufe 0	2'155	2'555	730	-66.1%	-71.4%	
Stufe 1	8'065	8'935	7'665	-5.0%	10.5%	
Stufe 2	7'288	7'300	7'300	0.2%		
Stufe 3	4'611	6'570	2'555	-44.6%	-61.1%	
Stufe 4	4'046	3'285	5'110	26.3%	55.6%	
Stufe 5	3'083	2'190	4'015	30.2%	83.3%	
Stufe 6	3'643	4'360	3'285	-9.8%	-25.0%	
Stufe 7	3'657	4'015	4'015	9.8%		
Stufe 8	2'842	2'555	3'285	15.6%	28.6%	
Stufe 9	1'790	1'095	2'190	22.3%	100.0%	
Stufe 10	1'535	1'825	1'825	18.9%		
Stufe 11	308	365	730	137.0%	100.0%	
Stufe 12	176	365	365	107.4%		
Pflegeminuten	3'094'080	3'172'945	3'513'125	13.5%	10.7%	höhere Pflegebedürftigkeit erwartet
Pensionstage Total (inkl. Abwesenheiten/Reservation)	43'904	43'800	43'470	-1.0%	-0.8%	etwas geringere Auslastung
Total Aufenthaltstage (Pflgetage+Stufe0)	43'199	43'435	43'070	-0.3%	-0.8%	
Pflgetage	41'044	40'880	42'340	3.2%	3.6%	weniger Stufe 0

Abbildung 17: Beispielbetrieb Leistungsdaten Pflege

b) Taxen

Bei den Taxen geht es um die Umsetzung in Kosten und Preise. Erfasst werden:

- Pflgetaxe pro Stufe
- Minutenwert der Pflege
- Tageswert der nicht-KVG-pflichtigen Kosten der Pflege (Betreuung)
- Pensionskostenanteile pro Pensionstag
- Total der Pensionseinnahmen
- Durchschnittliche Pensionseinnahmen pro Tag

Taxtool 2024 – Handhabung und Bericht

Taxen	Nachkalkulation 2022	Budget 2023	Budget 2024	Δ 2024 zu 2022	Δ 2024 zu B2023	
	gerundet	gerundet	gerundet			
Stufe 1	14	CHF 23.00	CHF 21.00	50.0%	-8.7%	Im Durchschnitt 15 Minuten
Stufe 2	41	CHF 41.00	CHF 41.00			
Stufe 3	69	CHF 68.00	CHF 69.00		1.5%	
Stufe 4	97	CHF 95.00	CHF 96.00	-1.0%	1.1%	
Stufe 5	124	CHF 123.00	CHF 124.00		0.8%	
Stufe 6	152	CHF 150.00	CHF 151.00	-0.7%	0.7%	
Stufe 7	180	CHF 177.00	CHF 179.00	-0.6%	1.1%	
Stufe 8	207	CHF 204.00	CHF 206.00	-0.5%	1.0%	
Stufe 9	235	CHF 232.00	CHF 234.00	-0.4%	0.9%	
Stufe 10	262	CHF 259.00	CHF 261.00	-0.4%	0.8%	
Stufe 11	290	CHF 286.00	CHF 289.00	-0.3%	1.0%	
Stufe 12	318	CHF 313.00	CHF 316.00	-0.6%	1.0%	
Minutenwert Pflege	1.3810	1.3623	1.3744	-0.5%	0.9%	ähnlich 2022
Tageswert Betreuung	33	CHF 33.28	CHF 37.83	14.8%	13.7%	Erhöhung notwendig Personalbedarf
Pensionskostenanteile netto pro Pensionstag	149	CHF 142.67	CHF 145.74	-2.2%	2.2%	
Total Pensionseinnahmen	6'082'868	CHF 6'167'883.15	CHF 6'198'908	1.9%	0.5%	
Durchschnittliche Pensionseinnahmen pro Tag	139	CHF 140.82	CHF 142.60	2.9%	1.3%	

Abbildung 18: Beispielbetrieb Vergleichsdaten Taxen

c) Stellen

Mit welchen Inputfaktoren die Leistung erbracht und die Finanzaufgaben erzielt wurden, ist bei den Kennzahlen zu den Stellen ersichtlich.

KVG-Pflegestellen (100%)	Nachkalkulation 2022	Budget 2023	Budget 2024	Δ 2024 zu 2022	Δ 2024 zu B2023	
Pflegestellen gemäss Einstufung	33.06	33.90	37.53	13.5%	10.7%	
Zusatzstellen Pflege	3.30	3.68	3.83	15.9%	4.1%	
KVG-Pflege-Stellen Total	36.36	37.57	41.36	13.8%	10.1%	
Pflegefachpersonal Tert.	11.60	11.10	10.80	-6.9%	-2.7%	
Pflegefachpersonal Sek.	15.80	14.80	16.30	3.2%	10.1%	
Assistenzpers.	24.20	24.10	34.10	40.9%	41.5%	
Stellen Aktivierung - Betreuung	0.80	1.00	1.20	50.0%	20.0%	
Stellen KVG Pflege und Betreuung Total	51.60	50.00	62.40	20.9%	24.8%	
Ausbildungsstellen Pflege (Grundausbildung)	12.00	15.00	13.00	8.3%	-13.3%	
Praktikant/-innen	3.50	5.00	4.50	28.6%	-10.0%	
Stellenverhältnisse KVG						
- Tertiärausbildung	22.48%	20.0%	18.0%	-19.9%	-10.0%	
- Sekundärausbildung	30.62%	25.0%	30.0%	-2.0%	20.0%	
- Assistenzpersonal	46.90%	55.0%	52.0%	10.9%	-5.5%	
Ausbildungsstellen Pflege / Stellen Pflege und Betreuung	23.2%	30.0%	20.8%	-30.6%	-30.6%	
Stellen KVG / Pflegestellen Total	70.5%	75.1%	66.3%	-5.9%	-11.8%	

Abbildung 19: Beispielbetrieb Vergleichsdaten Stellen

d) Personalkosten Pflege – Betreuung

Weitere Unterschiede in den verschiedenen Jahren können sich bei den Kosten für das eingesetzte Personal ergeben. Dies ist bei den Kennzahlen zu den Personalkosten ersichtlich.

Personalkosten inkl. Zulagen	Nachkalkulation 2022	Budget 2023	Budget 2024	Δ 2024 zu 2022	Δ 2024 zu B2023	
Pflegefachpersonal Tert. Ø Monatslohn	CHF 7'272	CHF 7'100	CHF 7'400	1.8%	4.2%	Teuerung
Pflegefachpersonal Sek. Ø Monatslohn	CHF 5'810	CHF 5'600	CHF 5'800	-0.2%	3.6%	Teuerung
Assistenzpers. Ø Monatslohn	CHF 4'646	CHF 4'950	CHF 4'950	6.6%		Teuerung
alt Ø Lohn Aktivierung						nicht vergleichbar
Sa/So/Nachzulagen Betrag	CHF 228'647	CHF 216'640	CHF 242'960	6.3%	12.1%	
Sozialleistungen Anteil	23.71%	21.80%	23.00%	-3.0%	5.5%	
Pflege						
Produktive Jahresstunden	1'560	1'560	1'560			
Bewohner/-innen-Mix (Ø pro Stufe)	4.27	4.32	4.60	7.8%	6.5%	
Personalkosten KVG-Pflege	CHF 3'818'596	CHF 3'870'975	CHF 4'346'156	13.8%	12.3%	
Ø Personalkosten KVG-Pflege / KVG-pflichtige Stelle						
Betreuung						
Nicht KVG Anteil der Kosten	27.2%	27.2%	27.3%	0.4%	0.3%	
Personalkosten Pflege und Betreuung (inkl. Lernende)	CHF 5'242'287	CHF 5'316'570	CHF 5'975'340	14.0%	12.4%	
Ø Personalkosten Personal/Festanstellungen Pflege+Betreuung	CHF 101'595	CHF 106'331	CHF 95'759	-5.7%	-9.9%	
Personalkosten inkl. Zulagen						
Pflegefachpersonal Tert. Ø Monatslohn	CHF 7'272	CHF 7'100	CHF 7'400	1.8%	4.2%	Teuerung
Pflegefachpersonal Sek. Ø Monatslohn	CHF 5'810	CHF 5'600	CHF 5'800	-0.2%	3.6%	Teuerung
Assistenzpers. Ø Monatslohn	CHF 4'646	CHF 4'950	CHF 4'950	6.6%		Teuerung
alt Ø Lohn Aktivierung						nicht vergleichbar
Sa/So/Nachzulagen Betrag	CHF 228'647	CHF 216'640	CHF 242'960	6.3%	12.1%	
Sozialleistungen Anteil	23.71%	21.80%	23.00%	-3.0%	5.5%	
Pflege						
Produktive Jahresstunden	1'560	1'560	1'560			
Bewohner/-innen-Mix (Ø pro Stufe)	4.27	4.32	4.60	7.8%	6.5%	
Personalkosten KVG-Pflege	CHF 3'818'596	CHF 3'870'975	CHF 4'346'156	13.8%	12.3%	
Ø Personalkosten KVG-Pflege / KVG-pflichtige Stelle						

Abbildung 20: Beispielbetrieb Kennzahlen Personalkosten Pflege - Betreuung

e) Kennzahlen Pensionskostenanteile

Den Abschluss der Kennzahlen bilden die Vergleichsdaten in den Kostenträgerbereichen der Pension.

Pensionskostenanteile	Nachkalkulation 2022	Budget 2023	Budget 2024	Δ 2024 zu 2022	Δ 2024 zu B2023	
Besoldung Verwaltung	CHF 420'548	CHF 476'000	CHF 476'000	13.2%		Personell keine Veränderungen
Besoldung Verpflegung	CHF 1'119'494	CHF 1'035'000	CHF 1'035'000	-7.5%		
Besoldung Hausdienst inkl. Wascherei	CHF 1'077'353	CHF 1'067'000	CHF 1'067'000	-1.0%		
Besoldung Techn. Dienst	CHF 427'749	CHF 445'000	CHF 445'000	4.0%		
Besoldung Dritte	CHF 6'803	CHF 187'000	CHF 187'000	2648.8%		
0	CHF 163'960	CHF		-100.0%		
Besoldung Grundausbildung Pensionsbereich	CHF 110'000	CHF 267'000	CHF 267'000	142.7%		
Sozialleistungen Besoldungen	CHF 788'573	CHF 757'986	CHF 799'710	1.4%	5.5%	
0	CHF	CHF				
0	CHF	CHF				
Produkte medizinischer und pflegerischer Bedarf der Bewohnenden	CHF 159'786	CHF 32'500	CHF 25'000	-84.4%	-23.1%	änderung MiGeL-Finanzierung
Pensionskostenanteile	Nachkalkulation 2022	Budget 2023	Budget 2024	Δ 2024 zu 2022	Δ 2024 zu B2023	
Lebensmittelaufwand	CHF 853'019	CHF 780'000	CHF 780'000	-8.6%		
Haushaltaufwand	CHF 141'566	CHF 145'000	CHF 145'000	2.4%		
Unterhalt und Reparaturen	CHF 385'069	CHF 241'000	CHF 241'000	-37.4%		
Anschaffungen - Direktabschreibungen	CHF 90'044	CHF 59'000	CHF 59'000	-34.5%		
Anlagenutzungskosten Pension	CHF 1'730'471	CHF 1'730'471	CHF 1'765'908	2.0%	2.0%	
Leasing Fahrzeuge, Geräte etc.	CHF	CHF				
Büro- und Verwaltungsaufwand	CHF 295'601	CHF 224'000	CHF 224'000	-24.2%		
Energie, Wasser, Übriger Betriebsaufwand	CHF 528'865	CHF 387'000	CHF 387'000	-26.8%		
Total anrechenbare Erlöse	CHF 1'296'891	CHF 1'068'000	CHF 1'068'000	-17.6%		
Pensionskostenanteile netto vor Verrechn.	CHF 7'002'010	CHF 6'765'957	CHF 6'835'618	-2.4%	1.0%	
Verrechnung Lohnkosten auf Pflege	CHF 190'930	CHF 193'549	CHF 217'308	13.8%	12.3%	
Verrechnung Qualitätssicherung	CHF 22'490	CHF 22'400	CHF 23'200	3.2%	3.6%	
Verrechnung Personaleinzelkosten auf Pflege	CHF 56'225	CHF 56'000	CHF 58'000	3.2%	3.6%	
Verrechnung Fort- und Weiterbildung Pflege	CHF 51'600	CHF 50'000	CHF 62'400	20.9%	24.8%	
Verrechnung Anlageanteil auf Pflege	CHF 134'939	CHF 134'400	CHF 139'200	3.2%	3.6%	
Verrechnung Elektr. Pat.dossier auf Pflege	CHF 28'112	CHF 28'000	CHF 23'200	-17.5%	-17.1%	
Pensionskosten netto nach Verrechn.	CHF 6'545'826	CHF 6'309'808	CHF 6'335'511	-3.2%	0.4%	
Pensionskosten netto pro Pensionstag	149.09	144.05	145.74	-2.2%	1.2%	

Abbildung 21: Beispielbetrieb Kennzahlen Pensionskostenanteile

3.5.3 Kennzahlen für betriebsübergreifende Vergleiche

Im Rahmen der Prüfung für den Rahmentarif Zahlen der Alters- und Pflegeheime im Kanton Zug werden die Kennzahlen zueinander in Beziehung gesetzt.

Von den Kennzahlen fliessen folgende Daten in die Beurteilungen für den Rahmentarif ein. Diese sind öffentlich und können in jedem Betrieb eingesehen und miteinander verglichen werden.

- Kosten Pflegeminute
- Kosten nicht-KVG-pflichtige Pflege pro Tag (Betreuung)
- Durchschnittskosten pro Bewohnertag
- Taxordnungen der Betriebe

Die Gesundheitsdirektion berechnet über alle Betriebe in der Langzeitpflege des Kantons Zug jeweils die Median- und Perzentil-Werte. Diese können für einen betriebsübergreifenden Vergleich genutzt werden. Der Vergleich mit den kantonalen Vergleichszahlen bildet den Abschluss der Kennzahlen.

Gemäss den Ausführungen in diesem Bericht eignen sich die Kosten der nicht-KVG-pflichtigen Pflege nur bedingt für einen Vergleich, da es sich um eine Abgrenzungsgrösse handelt, die nicht nach klaren Kriterien ermittelt wurde.

3.5.4 Benchmark

Gemäss Art. 15 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104 VKL) sind die Leistungserbringenden verpflichtet, die Unterlagen eines Jahres ab dem 1. Mai des Folgejahres zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Genehmigungsbehörden, die fachlich zuständigen Stellen des Bundes sowie die Tarifpartner.

Die Gemeinden als Genehmigungsbehörden dürfen demnach die Betriebsrechnung einsehen. Gemäss Spitalgesetz Art. 7a erfolgt dies für die Berechnungen der Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe.

Benchmarking ist ein systematischer und kontinuierlicher Prozess des Vergleichens von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen im eigenen Unternehmen sowie mit denen in fremden Unternehmen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht. Solche Vergleiche sind für die betriebliche Weiterentwicklung sinnvoll und sollten im Interesse jeder Institution liegen. Es ist darauf zu achten, dass gleiche Daten und Zahlen miteinander verglichen werden.

Benchmarks sind deshalb in Absprache mit den Betrieben umzusetzen. Die zu vergleichenden Daten und das Resultat sind gemeinsam zu interpretieren. Dabei ist der Konkurrenzsituation und der Wahrung von Betriebsgeheimnissen Rechnung zu tragen.

Als Benchmark-Kennzahlen können geeignet sein:

- Minuten pro Stelle
- Stufen-Mix
- Pflegestellen-Mix
- Personalkosten pro Pflegestelle

Die Angaben gemäss Taxtool 2024 lassen sich nur bedingt mit den ausserkantonalen Zahlen gemäss Bundesstatistik vergleichen.

3.6 Persönliche Auslagen

Zusätzliche von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewünschte Pensions- und Betreuungsleistungen wie Zimmerservice, Spezialkost, Wellness, Ausflüge etc. können diesen nach Aufwand (Gestehungskosten und Zeitaufwand, höchstens aber zu Marktpreisen) separat in Rechnung gestellt werden (VO Langzeitpflege BGS 826.113).

Persönliche Auslagen sind zu Vollkosten der Bewohnerin / dem Bewohner in Rechnung zu stellen. Nach Möglichkeit ist der direkte Bezug im Geschäft durch die jeweilige Person zu organisieren. Dies ist einer Abgabe über den Betrieb mit entsprechend notwendiger Rechnungsstellung vorzuziehen.

3.7 Nachkalkulation

Nach dem Jahresabschluss kann das Tool Nachkalkulation mit den effektiv erzielten Werten abgefüllt werden. Das Tool Nachkalkulation ist leicht anders aufgebaut, so dass die effektiv vorhandenen Daten verwendet werden können. Die Rechnungszahlen sollen mit den budgetierten Werten und dem jeweiligen Vorjahr verglichen werden. Allfällige Aufwandminderungen (z.B. Taggelder von Sozialversicherungen) oder spezielle kostenrelevante Aufwände und Erlöse sind ebenfalls einzufügen.

Im Rahmen der Nachkalkulation kann die Budgetgenauigkeit überprüft werden, und allfällige Veränderungen können im effektiven Betrieb und im Verhältnis zum Vorjahr beurteilt werden. Es lässt sich zeigen, ob die Taxen korrekt angesetzt wurden. Die vereinbarten Tarife gelten dabei abschliessend. Die Nachkalkulation dient der Überprüfung der vereinbarten Tarife.

Verschiebungen zeigen sich auch im Rahmen der nicht-KVG-pflichtigen Kosten. Die durch die Bewohnenden übernommenen Kosten und die Pflegekosten sollten im Gleichgewicht stehen. Das Ausfüllen der Nachkalkulation gibt zudem Hinweise für die nächste Budgetierungsphase.

Vergleich		Zahlen aus Taxtool Vorjahr 2022		2022	Bemerkungen
0		blaue Zellen aus Vorjahr kopieren			
		Budget 2022	Nachkalkulation 2022	Δ R2022 zu B2021	Bemerkungen

Abbildung 22: Beispielbetrieb Spalten der Nachkalkulation für das Jahr 2022

Die Beurteilung der weiteren Kennzahlen ermöglicht zusätzliche Schlussfolgerungen für den Betrieb.

4 Finanzierung und Sozialverträglichkeit

Das Taxtool errechnet die budgetierten Vollkosten der Pflege, des nicht-KVG-pflichtigen Anteils des Pflegepersonals (Betreuung) und der Pension. Keine direkte Auskunft wird über die Finanzierung gegeben. In der Folge soll auf die Kostenteilung zwischen der obligatorischen Krankenversicherung, der öffentlichen Hand und den Bewohnenden eingegangen werden.

Um Querfinanzierungen zu vermeiden, ist es angezeigt, die Kosten pro Betriebsbereich getrennt zu berechnen. Zwingend ist dies für Betriebe, die Leistungen der Spezialisierten Langzeitpflege anbieten.

4.1 Finanzierungsmodell Kanton Zug

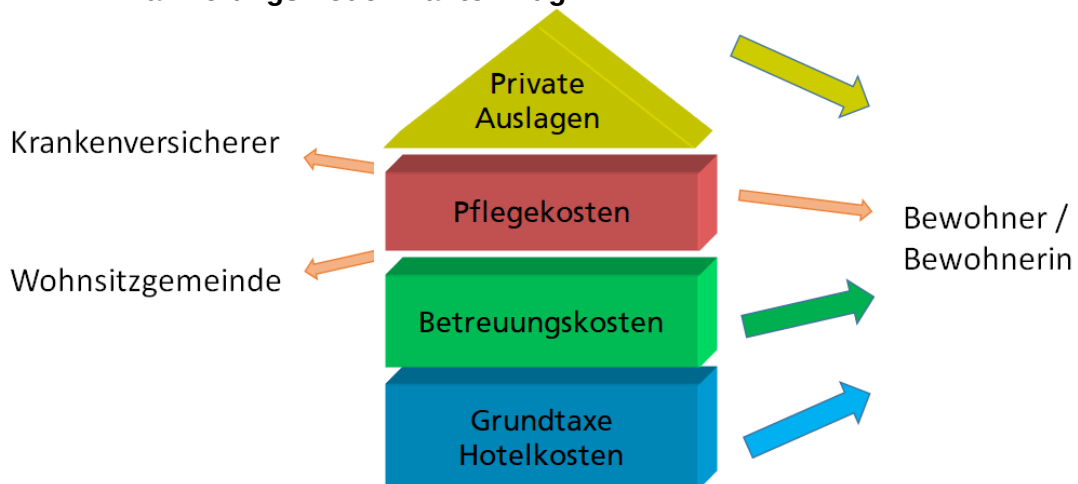


Abbildung 23: Finanzierungen in der stationären Langzeitpflege

Der Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim im Kanton Zug umfasst fixe Kosten pro Tag für die Pension und die Betreuung. Diese sind durch die Bewohnerin / den Bewohner zu finanzieren. Im Weiteren die Patientenbeteiligung an die Pflegekosten fällig.

4.2 Hilflosenentschädigung

Der Kanton Zug hat mit dem Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 die Beteiligung der Gemeinden an den ungedeckten Pflegekosten ab 1. Januar 1999 eingeführt. Die Hilflosenentschädigung ist eine Versicherungsleistung der AHV und wird bei Beeinträchtigungen bei der Alltagsbewältigung gewährt. Sie ist von den Bewohnenden selbst zu beantragen. Die Hilo als Finanzleistung kann durch den Bewohner / die Bewohnerin zur Deckung der eigenen Kosten verwendet werden.

4.3 Sozialverträglichkeit – Definitionen und Umgang

Bei der Berücksichtigung der Kosten, welche der Bewohnerin/dem Bewohner auferlegt werden, sind zwei massgebende gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Die Finanzierung der Langzeitpflege ist im Kanton Zug im Spitalgesetz vom 29.10.1998 geregelt. Dabei ist festgehalten, dass die Kostenanteile finanziell tragbar sein müssen.

„Die Gemeinden stellen für ihre Wohnbevölkerung die Versorgung in der stationären Langzeitpflege und in der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege sicher. Sie übernehmen die ungedeckten Pflegekosten, die nach Abzug der Krankenversicherungs-

beiträge, der Patientenbeteiligung und allfälliger Vergütungen Dritter verbleiben. Sie sorgen durch eigene Beiträge dafür, dass die Kostenanteile für die betroffenen Personen finanziell tragbar sind.“

(Spitalgesetz BGS 826.11 §4 Abs. 2)

Die Ergänzungsleistungen, als Bedarfsleistungen zur Deckung des Existenzbedarfs, wurden insbesondere für Personen in Heimen angepasst:

„Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

a. die Tagestaxe; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird; ...“

(Ergänzungsleistungsgesetz SR 831.30 Art. 10 Abs. 2)

Auf der einen Seite sind die Kostenanteile durch die Gemeinden finanziell tragbar auszugestalten und auf der anderen Seite haben die Kantone im Rahmen der Ergänzungsleistungen dafür zu sorgen, dass in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird.

Aufgrund der bestehenden Limiten der Ergänzungsleistungen sind die Kostenanteile der Bewohnenden nicht mehr in allen Institutionen und in allen Zimmern finanzierbar.

4.4 Finanzierungsregelungen der Ergänzungsleistungen im Kanton Zug

Für die gültigen maximalen Ansätze bei stationären Aufenthalten in Heimen wird im Einführungsgesetz zu den Ergänzungsleistungen in § 2 folgendes festgelegt:

"Abs. 1: Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonomer Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie bei Personen in einem Behindertenwohnheim, setzt der Regierungsrat die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen innerhalb eines Rahmens von 225 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG fest.

Abs. 2

Der Regierungsrat orientiert sich dabei am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung. Zudem berücksichtigt er die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer, die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege sowie die von den zuständigen Gemeinden zu tragenden Kosten. Die Festsetzung erfolgt zeitlich koordiniert mit den regelmässigen Rentenanpassungen der AHV."

Der Regierungsrat hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und in der Verordnung zum EG Ergänzungsleistungen folgende Ansätze als gültig erklärt:

§ 1 Abs 1

Die maximal anrechenbaren Kosten für den Aufenthalt von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonomer

Betriebsbewilligung oder Spital leben sowie für Personen in einem Behindertenwohnheim betragen: *

- a) * bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital: 347 %
 - b) * ...
 - c) * ...
 - d) * ...
 - e) * ...
 - f) * bei jungen Pflegebedürftigen im Pflegezentrum Baar, die eine spezifische Infrastruktur angemessen nutzen: 389 %
 - g) * bei Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim: 347 %
 - h) * in den übrigen Fällen: 250 %
 - i) * bei psychiatrisch erkrankten Personen in der Spezialabteilung im Pflegezentrum Frauensteinmatt oder in einer vergleichbaren Institution: 389 % des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG.
- Abs. 2

Hat die Person einen Eigenanteil an die Pflege zu leisten, erhöhen sich die maximal anrechenbaren Kosten gemäss Abs. 1 um den im Kanton Zug geltenden Ansatz der Patientenbeteiligung. *

4.4.1 Regelung der Heimfinanzierung bei den Ergänzungsleistungen

Die neue Regelung seit 2021 unterscheidet noch zwischen normaler Langzeitpflege und Spezialangeboten. Zu beachten ist die gesetzliche Höchstgrenze von 410 % (Aufenthalt und Patientenbeteiligung). Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG beträgt 2023 CHF 20'100. Damit lassen sich Tageskosten von CHF 225.75 finanzieren.

In der normalen Langzeitpflege betragen die maximalen Aufenthaltskosten in Prozenten des anerkannten Lebensbedarfs einer alleinstehenden Person zurzeit:

- | | |
|--|--------------|
| a) bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital: 347 % | 191.05 / Tag |
| f) bei jungen Pflegebedürftigen im Pflegezentrum Baar: 389 % | 214.20 / Tag |

Die Patientenbeteiligung beträgt maximal CHF 23.00 pro Tag und entspricht damit 20 Prozent des höchsten Pflegebeitrages der Krankenversicherung.

Die Zuger Gesetzgebung spricht lediglich von Tagestaxe. Eine Unterscheidung der Kosten findet nicht statt. In der Praxis werden alle Kosten des Bewohnenden in Form einer Tagestaxe zusammengezählt.

Andere Kantone kennen für Spezialsituationen zum Teil wesentlich höhere Beiträge der Ergänzungsleistungen.

4.4.2 Anteil mit EL finanzierbarer Aufenthalte

Der Bundesgesetzgeber hat festgelegt, dass ein notwendiger Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim in der Regel zu keiner Sozialhilfeabhängigkeit führen darf. Dazu wurde die Gesetzgebung bei den Ergänzungsleistungen angepasst.

Um die Höhe der Belastung der Ergänzungsleistungen zu beschränken, sind Leistungen zu begrenzen, welche Bewohnende frei wählen können. Dafür bestehen zwei sich ergänzende Massnahmen. Einerseits ist in jeder Institution ein Anteil an sozialverträglich finanzierbaren Betten notwendig. Andererseits soll die Höhe der Preise zu Lasten der Ergänzungsleistungen beschränkt werden.

Auch in Zukunft ist darauf zu achten, dass in allen Zuger Alters- und Pflegeheimen Personen, welche auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, aufgenommen werden. Es ist aber denkbar, dass nicht alle Zimmer und Leistungen unter den Limiten der Ergänzungsleistungen angeboten werden müssen. Mit den Ergänzungsleistungen muss es möglich sein, ein Einzelzimmer mit den entsprechenden Kosten für die Vollpension belegen zu können. Um die Vergabe der Zimmer weiterhin nach Bedarf zu ermöglichen, ist der Anteil an finanzierbaren Zimmern ausreichend hoch festzulegen. Der Anteil kann durch die Standortgemeinde für das jeweilige Alters- und Pflegeheim bestimmt werden. Damit auch Personen, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, rechtzeitig einen Platz finden und generell angemessene Preise auch für die Mittelschicht verlangt werden, soll der Anteil an sozialverträglich finanzierbaren Betten in jeder Gemeinde einen bestimmten Prozentsatz nicht unterschreiten.

Im Weiteren ist eine Lösung für die Finanzierung von Angeboten der Spezialisierten Langzeitpflege zu finden. Die notwendigen Aufenthalte der Spezialisierten Langzeitpflege werden als Grundleistungen erachtet, die auch mit Ergänzungsleistungen finanzierbar sein müssen. Sozialhilfeabhängigkeit darf bei anerkannten, notwendigen Aufenthalten (aufgrund des Krankheitsbildes und Betreuungsbedarfes) nicht wegen der Höchstgrenze bei den anrechenbaren Kosten bei den Ergänzungsleistungen entstehen. Dies erscheint auch deshalb als angemessen, weil die spezialisierten Angebote klare Zugangskriterien aufweisen und gesamthaft wohl weniger als fünf Prozent der Langzeitpflegeaufenthalte ausmachen. Bis zur Revision des Einführungsgesetzes über die Ergänzungsleistungen leisten die Gemeinden Beiträge wegen zu hohen Betreuungskosten.

4.4.3 Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bewohnenden

Mit einer angemessenen Regelung der Kostenübernahme durch die Ergänzungsleistungen und einer ausreichenden Anzahl Betten, welche sozialverträglich finanziert werden können, ist dem Anspruch des kantonalen Spitalgesetzes auf Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ausreichend Genüge getan. Weitere Abklärungen erübrigen sich.

Teurere Angebote sollen durch die Bewohnenden selbst gewählt werden. Sie sind durch die Betriebe auf die Kosten und die Finanzierung aufmerksam zu machen. Personen, welche einen Alters- und Pflegeheimaufenthalt benötigen, sind grundsätzlich aufzunehmen. Steht kein sozialverträgliches Angebot zur Verfügung, so hat die Institution solange das teurere Angebot entsprechend zu verbilligen, bis ein entsprechendes Bett frei wird.

4.4.4 Gültigkeit der fixierten Tagespreise

Die Institutionen und die Standortgemeinden, respektive für die spezialisierten Angebote die Kommission Langzeitpflege vereinbaren für das Folgejahr die Pflege-, Pensions- und Betreuungstaxen.

Die Leistungen in den einzelnen Taxbereichen sind vorliegend beschrieben. Alle Leistungen, die enthalten sind, werden mit der festgelegten Taxe abgegolten. Separate Verrechnungen sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für Taxen, die über dem jeweiligen Rahmentarif liegen und der Gemeinde zur Genehmigung eingereicht wurden.

Davon ausgenommen sind Sonderwünsche und vereinbarte Spezialleistungen.

4.5 Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand

Die Finanzierung der Anlagen der heutigen Institutionen erfolgte äusserst unterschiedlich. Die im Taxtool vorgeschlagene betriebswirtschaftliche Sicht wird teilweise umgesetzt. Ziel ist bei gleichbleibendem Angebot eine selbstständige Refinanzierung der Heime durch die Bewohnereinnahmen. Dazu benötigen die Institutionen ausreichend eigene finanzielle Mittel, um am Kapitalmarkt die zusätzlichen Mittel aufnehmen zu können.

Im Grundsatz erfolgt eine vollkostendeckende Abgeltung der Pflegeleistungen sowie der Leistungen im Bereich des Aufenthaltes (Betreuung, Pension). Entscheidend sind deshalb die effektiven kalkulatorischen betriebswirtschaftlichen Kosten und nicht deren Finanzierung.

Es ist sinnvoll, dass ab Einführung des Taxtools die Gemeinden keine Investitionsbeiträge und Subventionen mehr an Investitionen in Immobilien, Mobilien, kurzfristige Anlageteile und in Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände leisten, respektive eine entsprechende, vollkostenorientierte Miete verlangt wird.

Die Umsetzung der vollkostenorientierten Sicht führt zu realen höheren Kosten. Die Gestaltung der Preise ist Sache der Standortgemeinde und der jeweiligen Institution. Im Vordergrund steht eine korrekte Verrechnung der Kosten an die in der Institution lebenden Personen. Die Gleichbehandlung der Institutionen in der Gemeinde, beziehungsweise im Kanton ist wünschbar.

Der Wechsel von einer Finanzierungssicht zur betriebswirtschaftlichen Berechnung der Kosten ist durch die Standortgemeinde gegenüber der Trägerschaft klar festzuhalten. Die Bildung von Reserven im Rahmen der Eigenmittel für die Sanierung und den Erneuerungsbau der Institution ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung zu überwachen.

Mit der Vollkostenabgeltung durch die Bewohnenden fand ein Paradigmenwechsel statt. Ein Teil der Anlage wurde durch gemeindliche und kantonale Gelder mitfinanziert. Diese Kosten wurden durch die Gesamtheit der Steuerzahlenden bezahlt. Die neue Methodik bringt es mit sich, dass einige Bewohnende die Kostenanteile nochmals mitbezahlen. Angesichts der weiterhin grossen Beteiligung der öffentlichen Hand bei den ungedeckten Pflegekosten ist dies in Kauf zu nehmen.

5 Taxverhandlungen und -genehmigung - Ablauf

Für den Ablauf der Taxermittlung bis zur Festlegung durch den Regierungsrat des Kantons Zug im Beschluss über den Rahmentarif besteht ein entsprechendes Schema. Dieses ist von den Beteiligten einzuhalten, und die Termine sind verbindlich.

5.1 Verhandlungspartner und -gegenstand

In der normalen Langzeitpflege bilden die Standortgemeinde und die Institution die beiden Verhandlungspartner für die Festlegung der Taxen. Dabei sind die Resultate des Taxtools zu prüfen, und für die Taxen ist ein Verhandlungsergebnis zu erzielen.

Bei der Pflege steht der durch die Wohngemeinde zu übernehmende Anteil der ungedeckten Pflegekosten im Vordergrund. Im Weiteren interessieren die Belastung der Bewohnenden und der Anteil an sozialverträglichen Betten.

Bei den Angeboten der Spezialisierten Langzeitpflege tritt die Kommission Langzeitpflege an die Stelle der Standortgemeinde.

5.2 Benötigte Unterlagen

Der Gemeinde sind für die Prüfung der Eingabe die notwendigen Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf zu genehmigende Taxen
- Taxtool Budget kommendes Jahr (inkl. Taxtool Nachkalkulation)
- Kommentar zu wesentlichen Abweichungen
- Erfolgsrechnung (ER) Budget kommendes Jahr

Ergänzend zu den direkt für die Taxermittlung notwendigen Unterlagen sind folgende Akten der Gemeinde abzugeben:

- Kostenrechnung Gesamtbetrieb Vorjahr gemäss Curaviva Handbuch
- Vorjahresabschluss Institution (Bilanz und Erfolgsrechnung revidiert)

5.3 Ablaufschema im Überblick

Die Termine und Zuständigkeiten werden in einer Tabelle festgehalten.

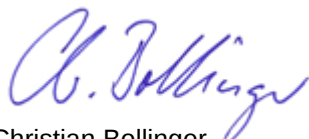
Termine	Tätigkeit	Verantwortung	Unterlagen
bis Ende April	Erstellen Kostenrechnung	Heimleitung	Kostenrechnung gemäss Handbuch CURAVIVA Schweiz
bis Mitte Juli	Erstellen Taxberechnung gemäss Taxtool, Erstellen Budget, Verhandlungsmandat von Trägerschaft abholen, Bereitstellen Unterlagen für Tarifiertrag	Heimleitung und Trägerschaften	- Kostenrechnung Gesamtbetrieb Vorjahr - Vorjahresabschluss Institution (Bilanz und Erfolgsrechnung revidiert)
Ende Juli	Tarifeingabe an Gemeinde	Heimleitung	- Taxtool Budget kommendes Jahr (inkl. Taxtool Nachkalkulation)
Mitte September	Prüfen Unterlagen durch Gemeinde, Tarifierhandlungen zwischen Gemeinden und Heim	Verantwortliche Person der Langzeitpflege Gemeinde / Heimleitung	- Kommentar zu wesentlichen Abweichungen - Budget Erfolgsrechnung kommendes Jahr - Antrag auf zu genehmigende Taxen
Ende September	Tarifgenehmigung durch die Gemeinde	Gemeinderat	Taxvereinbarung mit Gemeinde / GR-Beschluss
Mitte Oktober	Taxgenehmigung durch die Trägerschaft	Heimleitung und Trägerschaften	Taxordnung
Mitte Oktober	Einreichen der Taxunterlagen an die Gesundheitsdirektion Zug	Heimleitung	- Kostenrechnung Gesamtbetrieb Vorjahr - Vorjahresabschluss Institution (Bilanz und Erfolgsrechnung revidiert) - Taxtool Budget kommendes Jahr (inkl. Taxtool Nachkalkulation) - Kommentar zu wesentlichen Abweichungen - Budget Erfolgsrechnung kommendes Jahr - Antrag auf zu genehmigende Taxen
Mitte Oktober	Taxumfrage für Rahmentarif	Geschäftsstelle CURAVIVA	Erhebungsformular
Ende Oktober	Gesuch um Genehmigung der Rahmentarife an Regierungsrat Unterschrift: Präsident/in SOVOKO und Präsident/in CURAVIVA Zug,	Geschäftsstelle CURAVIVA	Gemeinsamer Antrag
Ende Dezember	Genehmigung der Rahmentarife durch den Regierungsrat	Regierungsrat	Tarifveröffentlichung im Amtsblatt

Abbildung 24: Ablaufschema Taxverhandlungen

Durch die Beteiligung verschiedener Gremien können unter Umständen Korrekturen oder Veränderungen an den Unterlagen entstehen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Trägerschaften und der Gemeinden sowie die entsprechenden Eingaben bei Curaviva und der Gesundheitsdirektion in sich stimmig sind und die gleichen korrekten Zahlen aufweisen.

Hünenberg, 31.5.2023

Für den Bericht



Christian Bollinger
Soziales und Gesundheit Hünenberg